

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 5

zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Finanz- ausgleich

Übersicht

Das neue Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Auf den 1. Januar 2009 wurden aufgrund des Wirkungsberichtes 2005 erste Anpassungen vorgenommen.

Der Regierungsrat hat den Kantonsrat am 1. September 2009 mit dem zweiten Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2009) letztmals über den Stand des Finanzausgleichs im Kanton Luzern orientiert. Dabei zeigte sich, dass der neue Finanzausgleich erfolgreich eingeführt werden konnte, dass er eine hohe politische Akzeptanz geniesst und dass er die finanzielle Autonomie der Gemeinden stärken konnte. Es fand ein Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden statt, und die Entwicklung der Gemeindefinanzen war in den letzten Jahren insgesamt erfreulich. Dies war neben der guten konjunkturellen Lage auch auf die Wirkungen des neuen Finanzausgleichsgesetzes zurückzuführen. Zudem konnten viele Gemeinden ihre Steuern senken. Es drängte sich folglich keine grundlegende Überarbeitung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs auf, sondern nur deren Feinjustierung. Beim Lastenausgleich sollten die Indikatoren und die Dotierung der Lastenausgleichsgefässe unverändert belassen werden. Der Kantonsrat nahm den Wirkungsbericht 2009 im Januar 2010 zustimmend zur Kenntnis.

Am 13. September 2010 hat der Kantonsrat das neue Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz) beschlossen. Die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden hatten zwei parlamentarische Vorstösse zur Folge, die beide deren Milderung über den Finanzausgleich forderten. Diese neue Entwicklung floss – neben den Änderungsvorschlägen aus dem Wirkungsbericht 2009 – ebenfalls in die Erarbeitung einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ein, zu welcher vom 15. November 2010 bis 30. Januar 2011 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde.

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beurteilten das System des Finanzausgleichs insgesamt als erfolgreich. Sie stimmten einem grossen Teil der vorgeschlagenen Änderungen zu. Es bestand aber die Befürchtung, dass die Gesamtheit aller vorgeschlagenen Änderungen kombiniert mit weiteren Veränderungen (Steuergesetzrevision 2011, neue Pflegefinanzierung) viele Gemeinden in eine schwierige finanzielle Situation bringen würde. Vor allem kleinere, ressourcenschwächere Gemeinden sowie Entlebucher Gemeinden und Gemeinden aus dem Luzerner Hinterland befürchteten, dass ihnen mit den vorgeschlagenen Änderungen die finanzielle Grundlage entzogen werde und dass der Kanton mit den Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes eine Strukturbereinigung herbeiführen wolle. Häufig wurde auch vorgebracht, dass die vorgeschlagenen Änderungen dem Zweckartikel des Finanzausgleichsgesetzes widersprechen würden und dass statt einer Verringerung der Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden die Steuerschere sich weiter öffnen werde. Die Aufstockung des Soziallastenausgleichs im Zusammenhang mit der neuen Pflegefinanzierung wurde sehr kontrovers beurteilt. Die Umdotierung von 3 Millionen Franken aus dem topografischen in den Soziallastenausgleich wurde grossmehrheitlich abgelehnt. Vielmehr forderten die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer eine grössere finanzielle Beteiligung des Kantons.

Der Regierungsrat schlägt mit der vorliegenden Botschaft nun folgende Korrekturen am Finanzausgleichsgesetz vor:

- Die nach Einwohnerzahl abgestufte Mindestausstattung und die zentralörtlichen Zuschläge für Regional- und Subzentren im Ressourcenausgleich werden abgeschafft.
- Zum Ressourcenpotenzial werden neu auch die Nachsteuern und die Steuerstrafen sowie die Erträge aus Regalien und die Konzessionsgebühren zu 50 Prozent dazugerechnet.
- Beim Ressourcenpotenzial werden zudem neu die Gewinne aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens zu 50 Prozent dazugerechnet. Diese Zurechnung erfolgt erstmals im Finanzausgleich 2015 mit den Gewinnen aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens aus dem Jahr 2012.
- Im topografischen Lastenausgleich erhalten neu jene Gemeinden eine Ausgleichszahlung, deren gewichtete Fläche an Erschwerniszonen pro Einwohner und Einwohnerin das kantonale Mittel übersteigt. Dabei wird die Gewichtung der einzelnen Erschwerniszonen angepasst. Bei den Gemeinde- und Güterstrassen wird der Grenzwert für die Zahlung von Lastenausgleich von bisher 115 auf 100 Prozent gesenkt, bei den Fliessgewässern von 180 auf 150 Prozent.
- Beim Bildungslastenausgleich wird an der Verknüpfung von Ressourcen und Lasten festgehalten; somit erhalten ressourcenstarke Gemeinden bei überdurchschnittlicher Schülerzahl weiterhin keinen oder nur einen reduzierten Bildungslastenausgleich.

- Beim Sozillastenausgleich wird der Indikator «Anteil der Bevölkerung, die das 80. Altersjahr überschritten hat» (Personen 80+) beibehalten, da zwischen dem Indikator «Personen 80+» und den Kosten der Pflegefinanzierung eine enge Korrelation besteht.
- Anstelle des Indikators «Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung» wird neu der Indikator «Anteil durch Sozialhilfe unterstützte Personen» (Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler) verwendet. Dieser weist eine engere Korrelation mit den effektiv anfallenden Sozialhilfekosten auf.
- Von der Gesamtdotierung des Sozillastenausgleichs werden zwei Drittel dem Teilgefäss «Personen 80+» und ein Drittel dem Teilgefäss «Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler» zugerechnet.
- Beim Infrastrukturlastenausgleich wird der nicht mehr zur Verfügung stehende Indikator «Anteil der Zupendlerinnen und Zupendler an der Wohnbevölkerung» durch den Indikator «Anteil der Wohngebäude mit mehr als drei Geschossen (Bebauungsdichte)» ersetzt. Als zweiter Indikator wird weiterhin das «Verhältnis der Beschäftigten zur Wohnbevölkerung (Arbeitsplatzdichte)» verwendet, wobei nur noch die Erwerbstätigen des 2. und 3. Sektors berücksichtigt werden. Von der Gesamtdotierung des Infrastrukturlastenausgleichs sollen neu 75 Prozent der Arbeitsplatzdichte und 25 Prozent der Bauungsdichte zufallen (bisher 50% Arbeitsplatzdichte und 50% Anteil Zupendlerinnen und Zupendler).
- Die Besitzstanddauer wird von zehn auf sechs Jahre herabgesetzt. Um keinen unnötigen zeitlichen Druck auf laufende Fusionsabklärungen auszuüben, wird diese Reduktion schrittweise vorgenommen. Die angestrebte Besitzstanddauer von sechs Jahren wird nach dem 1. Januar 2016 erreicht werden.

Die Höhe der Dotierung der einzelnen Lastenausgleichsgefässe ist nicht im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Sie liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Um den ganzen Umfang der Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes aufzuzeigen, legt der Regierungsrat in der vorliegenden Botschaft an den Kantonsrat seine Absicht dar, eine Um-dotierung von 2 Millionen Franken vom topografischen in den Sozillastenausgleich und eine zusätzliche Aufstockung des Sozillastenausgleichs von 4 Millionen Franken durch den Kanton vorzunehmen.

Durch die geplanten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes werden die grösseren ressourcenschwächeren Gemeinden eher gewinnen, wogegen die kleineren ressourcenschwächeren Gemeinden eher verlieren. Der Wegfall der zentralörtlichen Zuschläge wird zu Verlusten bei kleineren Zentrumsgemeinden führen. Die Anpassungen bei der Berechnungsweise des topografischen Lastenausgleichs führen dazu, dass einige grossflächige Mittellandgemeinden zulasten von höher gelegenen Gemeinden dazugewinnen werden. Im Weiteren führt die Aufstockung des Sozillastenausgleichs um 6 Millionen Franken zu höheren Ausgleichszahlungen an Gemeinden, die einen überdurchschnittlichen Anteil an Hochbetagten aufweisen (wie z. B. die Stadt Luzern und verschiedene Agglomerationsgemeinden). Die Anpassungen beim Infrastrukturlastenausgleich fallen zuungunsten von Gemeinden mit einem hohen Anteil an Zupendlerinnen und Zupendlern aus. Mehr Finanzausgleichsbeiträge werden dafür an Agglomerationsgemeinden mit hoher Bauungsdichte gehen.

Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes sollen am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage	5
I. Das neue Finanzausgleichsgesetz.....	5
II. Geltende Ordnung.....	5
1. Ressourcenausgleich.....	5
2. Lastenausgleich	6
B. Gründe für die Revision	7
I. Wirkungsbericht 2009.....	7
1. Ergebnisse.....	7
2. Bemerkungen des Kantonsrates	7
II. Entlastungspaket 2011	8
III. Parlamentarische Vorstösse.....	8
IV. Handlungsbedarf	8
C. Vernehmlassungsverfahren.....	9
I. Unser Vernehmlassungsentwurf	9
1. Ressourcenausgleich.....	9
2. Lastenausgleich	10
3. Besitzstandwahrung.....	12
II. Ergebnis der Vernehmlassung.....	12
1. Allgemeine Stellungnahmen	12
2. Stellungnahmen zu einzelnen Punkten und deren Würdigung	13
3. Fazit.....	19
D. Die Änderungen im Einzelnen	19
I. Ressourcenausgleich	19
II. Lastenausgleich	20
III. Besitzstandwahrung bei Gemeindefusionen	21
IV. Weitere Erwägungen.....	21
1. Dotierung der Lastenausgleichsgefässe	21
2. Wirkungsbericht 2013.....	22
E. Finanzielle Auswirkungen.....	22
F. Umsetzung und weiteres Vorgehen	22
Entwurf	23
Anhänge.....	26

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich. Mit dieser Vorlage sollen die Schlussfolgerungen aus dem zweiten Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2009; B 127) vom 1. September 2009, mit denen Sie sich in der Januarsession 2010 grundsätzlich einverstanden erklärt haben, umgesetzt werden (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2010, S. 15 und 96). Ferner sollen einige weitere Anpassungen am Finanzausgleich vorgenommen werden, die sich aus Ihren Bemerkungen zum Wirkungsbericht 2009 (vgl. KR 2010 S. 105) ergeben oder aufgrund der Erfahrungswerte sachlich aufdrängen.

A. Ausgangslage

I. Das neue Finanzausgleichsgesetz

Am 2. Juni 2002 haben die Stimmberechtigten des Kantons Luzern dem neuen Gesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz; SRL Nr. 610) mit grossem Mehr zugestimmt. Seit dem 1. Januar 2003 ist das Gesetz in Kraft. Gemäss § 1 des Finanzausgleichsgesetzes soll der Finanzausgleich folgende Ziele erreichen:

- Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden,
- Stärkung der finanziellen Autonomie der Gemeinden,
- Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons.

Erstmals wurden diese Ziele mit dem Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2005; B 111) vom 6. September 2005 überprüft (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2005, S. 1802). Daraus leiteten sich die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes ab, welche am 1. Januar 2009 in Kraft traten (vgl. GR 2007 S. 1369 und Gesetzessammlung des Kantons Luzern 2007, S. 313).

II. Geltende Ordnung

1. Ressourcenausgleich

Mit dem Ressourcenausgleich wird den Gemeinden ein Grundbetrag an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln (Mindestausstattung) gewährleistet. Dadurch sollen die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung verringert werden (vgl. § 3 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz). Es soll damit eine Ausgleichswirkung auf der Einnahmenseite erzielt werden. Das System des Ressourcenausgleichs wird durch das Ressourcenpotenzial jeder Gemeinde gesteuert, wobei folgende Ertragsquellen berücksichtigt werden (vgl. § 4 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz):

- ordentliche Gemeindesteuern bei mittlerem Steuerfuss,
- Gemeindeanteil an der Personalsteuer,
- Gemeindeanteil an der Liegenschaftssteuer,
- Gemeindeanteil an der Grundstückgewinnsteuer,
- Gemeindeanteil an der Handänderungssteuer,
- Gemeindeanteil an der Erbschafts- und Schenkungssteuer,
- Gemeindeanteil an der Motorfahrzeugsteuer,
- die positiven Nettovermögenserträge.

Die Steuererträge der beschränkt Steuerpflichtigen werden bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials gemäss Absatz 3 zur Hälfte berücksichtigt.

Die Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln variiert in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl der Gemeinden zwischen 81 und 92 Prozent des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin. Den Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern wird eine Mindestausstattung von 92 Prozent garantiert. Sie sinkt danach mit grösser werdender Bevölkerungszahl nach einer abgestuften Skala bis auf 81 Prozent bei 15000 Einwohnerinnen und Einwohnern und mehr und bleibt dann konstant. Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen wird bei der Berechnung der garantierten Mindestausstattung ein Zuschlag ge-

währt (Regionalzentren 4%, Subzentren 2%), wobei die Mindestausstattung von 92 Prozent des kantonalen Mittels nicht überschritten werden darf (vgl. § 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz). Die Mindestausstattung wird jährlich aufgrund der statistischen Daten von drei Jahren, das heisst dem fünften bis dritten Jahr vor dem Bezugsjahr, errechnet (vgl. § 16 Finanzausgleichsgesetz). Je nach Entwicklung des Ressourcenpotenzials in den Gemeinden ergeben sich jährliche Schwankungen.

Die Finanzierung der Mindestausstattung ist zwischen den Gemeinden und dem Kanton fix aufgeteilt. Das Aufteilungsverhältnis beträgt ein Viertel zu drei Vierteln (vgl. § 6 Finanzausgleichsgesetz). Die Gemeinden bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich), wenn ihr Ressourcenpotenzial pro Einwohner oder Einwohnerin über dem kantonalen Durchschnitt liegt, das heisst, wenn ihr Ressourcenindex mehr als 100 Prozentpunkte beträgt. Der Grundbeitrag beträgt für das Hauptzentrum (Stadt Luzern) 9 Prozent, für die Regionalzentren 14 Prozent und für die übrigen Gemeinden 17 Prozent von dem das kantonale Mittel übersteigenden Ressourcenpotenzial. Der maximale Betrag, den eine Gemeinde zu entrichten hat, wird auf das Ausmass von 40 Prozent einer Einheit der Gemeindesteuern begrenzt (vgl. § 7 Finanzausgleichsgesetz).

2. Lastenausgleich

Mit dem Lastenausgleich sollen, strikt getrennt vom Ressourcenausgleich, strukturell bedingte, übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare (exogene) Lasten abgegolten werden. Der Lastenausgleich gleicht in der Form des topografischen sowie des soziodemografischen Lastenausgleichs überdurchschnittliche Kosten der Weite und der Enge und der Soziodemografie aus. Die Mittel für den Lastenausgleich betragen 75 bis 110 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung und werden durch den Kanton aufgebracht. Sie dürfen jeweils gegenüber dem Vorjahr real nicht gesenkt werden, das heisst, sie sind mindestens der Teuerung anzupassen. Unser Rat soll innerhalb dieser Parameter jeweils den massgebenden Betrag festsetzen und auf die einzelnen Lastenausgleichsgefässe aufteilen. Wir berücksichtigen dabei insbesondere die Ergebnisse von Kostenrechnungen, die Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner der Regionen durch Immissionen oder andere indirekte Kosten sowie die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen (vgl. § 8–11 Finanzausgleichsgesetz).

a. Topografischer Lastenausgleich

Der topografische Lastenausgleich hat zum Ziel, den Gemeinden die durch schwieriges Gelände (vor allem Berggebiet) und weite Flächen verursachten finanziellen Lasten zu vermindern. Er errechnet sich anhand der Faktoren Fläche der landwirtschaftlichen Erschwerniszonen, Länge der Gemeindestrassen 1. Klasse und Güterstrassen 1. und 2. Klasse sowie Länge der Fliessgewässer (vgl. § 9 Finanzausgleichsgesetz). Vom gesamten Lastenausgleich werden heute rund 35 Prozent für den topografischen Ausgleich verwendet. Der zur Verfügung stehende Ausgleichsbetrag wird zu 50 Prozent nach den landwirtschaftlichen Erschwerniszonen, zu 40 Prozent nach der Länge der Gemeinde- und Güterstrassen und zu 10 Prozent nach der Länge der Fliessgewässer verteilt (vgl. § 5 Verordnung über den Finanzausgleich vom 3. Dezember 2002, Finanzausgleichsverordnung; SRL Nr. 611).

b. Soziodemografischer Lastenausgleich

Der soziodemografische Lastenausgleich hat zum Ziel, den Gemeinden die Zusatzkosten, die durch spezielle soziodemografische Verhältnisse entstehen, teilweise auszugleichen. Der soziodemografische Lastenausgleich wird in drei unabhängige Gefässe unterteilt: Bildung, Soziales und Infrastruktur (vgl. § 10 Finanzausgleichsgesetz):

- *Ausgleich für höhere Bildungslasten:* Damit wird ein Teil der Kosten ausgeglichen, die durch eine erhöhte Schülerdichte im Vergleich zum kantonalen Mittel anfallen (vgl. § 6 Finanzausgleichsverordnung).
- *Ausgleich für höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung (Soziales):* Mit diesem Gefäss wird ein Ausgleich für höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung, nämlich für einen erhöhten Anteil der Wohnbevölkerung, die das 80. Altersjahr überschritten hat, sowie der ausländischen Wohnbevölkerung, geschaffen (vgl. § 7 Finanzausgleichsverordnung).

- *Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur:* Dieses Gefäss gleicht einen Teil der überdurchschnittlichen Kosten aus, welche mit der Arbeitsplatzdichte und mit dem Anteil an Zupendlerinnen und -pendlern zusammenhängen (vgl. § 8 Finanzausgleichsverordnung).

B. Gründe für die Revision

I. Wirkungsbericht 2009

1. Ergebnisse

Wir haben mit dem Wirkungsbericht 2009 zum zweiten Mal Bilanz über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs im Kanton Luzern gezogen. Dabei haben wir aufgezeigt, dass wir

- das neue System des Finanzausgleichs, welches inzwischen eine hohe politische Akzeptanz genießt, erfolgreich einführen konnten,
- das Ziel eines Ausgleichs der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden erreichen konnten,
- dank der nicht zweckgebundenen Auszahlung der Beiträge – im Gegensatz zum alten Finanzausgleichssystem – die finanzielle Autonomie der Gemeinden stärken konnten,
- dem gesetzlichen Ziel, die Unterschiede bei der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden zu verringern, entsprechen konnten; ohne Finanzausgleich wären die Unterschiede bei der Steuerbelastung erheblich grösser, als sie dies mit dem Finanzausgleich sind.

Der Finanzausgleich entfaltet somit weitgehend die gewünschte Wirkung. Deshalb wollen wir den Ressourcen- und den Lastenausgleich nicht grundlegend überarbeiten. Wir lassen die Indikatoren und die Dotierung der Lastenausgleichsgefässe weitgehend unverändert. Bei einzelnen Instrumenten zeigte der Wirkungsbericht 2009 jedoch einen Optimierungsbedarf auf, der sich wie folgt umschreiben lässt:

- Die einwohnerabhängige Mindestausstattung bevorzugt kleine Gemeinden und wirkt strukturerhaltend. Der mit der letzten grossen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2007 eingeschlagene Weg soll fortgesetzt und die einheitliche Mindestausstattung eingeführt werden.
- Die zentralörtlichen Zuschläge können empirisch nicht gestützt werden und sollen deshalb ganz abgeschafft werden. Zudem sind zentralörtliche Lasten im Lasten- und nicht im Ressourcenausgleich zu berücksichtigen.
- In die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden sollen auch die Konzessionsgebühren sowie die Nachsteuern und die Steuerstrafen einbezogen werden.
- Beim topografischen Lastenausgleich soll der Verteilschlüssel für die Zahlungen wie bei den anderen Lastenausgleichsgefässen nur den überdurchschnittlichen Teil der Lasten einer Gemeinde berücksichtigen.
- Eine Vermischung von Lasten und Ressourcen im Bildungslastenausgleich soll vermieden werden.
- Für den Infrastrukturlastenausgleich können mit der neuen Volkszählung nicht mehr alle Indikatoren erhoben werden. Dafür ist ein Ersatz zu finden.
- Bei der Besitzstandswahrung soll eine vereinfachte und damit auch einfacher nachvollziehbare Berechnungsmethode geprüft werden.

2. Bemerkungen des Kantonsrates

Ihr Rat hat vom Wirkungsbericht 2009 am 25. Januar 2010 zustimmend Kenntnis genommen (vgl. KR 2010 S. 105). Zusätzlich haben Sie folgende Bemerkungen an unseren Rat überwiesen:

- Im Hinblick auf die Gesetzesrevision sei zu prüfen, inwiefern Buchgewinne dem Ressourcenpotenzial zugeschlagen werden sollen.
- Im Hinblick auf die Gesetzesrevision sei zu prüfen, ob Nettovermögenserträge wie Regalien und Konzessionen allenfalls nur teilweise zum Ressourcenpotenzial zu zählen sind.
- Im nächsten Wirkungsbericht sollten in Ergänzung zur Länge der Fliessgewässer weitere Indikatoren geprüft werden.

- Bei der Berechnung des topografischen Lastenausgleichs seien Berechnungsmodelle zu prüfen, in welchen die gewichteten und die ungewichteten Flächen nicht in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden.
- Bei der Weiterbearbeitung solle der Lastenausgleich Soziales dahingehend überprüft werden, ob die heutigen Indikatoren einerseits mit dem Indikator Sozialhilfebezüger und andererseits mit einem Indikator über die Auswirkungen der Neuordnung der Pflegefinanzierung ergänzt werden sollten.
- Die finanzielle Besitzstandswahrung solle neu während sechs Jahren (bisher zehn Jahre) voll garantiert werden. Ab dem siebten Jahr werde die Zahlung jährlich um ein Viertel (bisher ein Fünftel) reduziert.

II. Entlastungspaket 2011

Am 10. Mai 2010 haben Sie den Planungsbericht über Massnahmen zur Entlastung des Kantons und der Gemeinden ab 2011 (Entlastungspaket 2011; B 138) vom 12. Januar 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen (vgl. KR 2010 S. 347 und 975). Eine Sparmassnahme betraf auch den Finanzausgleich. Dabei schlugen wir Ihnen vor, die Dotierung des topografischen Lastenausgleichs um 10 Prozent zu kürzen und den Lastenausgleich nicht mehr automatisch der Teuerung anzupassen (vgl. KR 2010 S. 361). Ihr Rat hat jedoch beschlossen, die Massnahme für das Jahr 2011 auszusetzen, den Sparbeitrag von 2,3 Millionen Franken aber beizubehalten. Gleichzeitig hat Ihr Rat festgehalten, dass die Massnahme für die Voranschläge ab 2012 neu geprüft und nochmals gleich oder anders vorgelegt werden solle (KR 2010 S. 453 und 463).

III. Parlamentarische Vorstösse

Die Motion M 680 von Franz Bucher vom 11. Mai 2010 verlangt, dass die Dotierung sämtlicher Lastenausgleichsgefässe des Finanzausgleichs neu überprüft werden und dass die Ergebnisse dieser Überprüfung in die vorgesehene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes per 1. Januar 2013 einfliessen. Als Folge der neuen Pflegefinanzierung sei der soziodemografische Lastenausgleich um mindestens 10 Millionen Franken aufzustocken. Die Alimentierung habe entweder aus der Umdotierung der übrigen Lastenausgleichstöpfle oder mittels Aufstockung durch den Kanton zu erfolgen. Ihr Rat hat die Motion am 13. September 2010 als Postulat überwiesen (KR 2010 S. 1822).

Die Motion M 720 von Ludwig Peyer vom 13. September 2010 mit dem Titel «über die Alimentierung des soziodemografischen Lastenausgleichsgefässes im revidierten Finanzausgleichsgesetz ab 1. Januar 2013» fordert in Ergänzung zur Motion M 680, dass im Rahmen der geplanten Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs von 10 Millionen Franken mindestens 5 Millionen Franken aus Kantonsmitteln erbracht werden müssten. Die restlichen Mittel könnten aus den anderen Lastenausgleichsgefässen im Rahmen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes entnommen werden. Ihr Rat hat die Motion am 13. September 2010 ebenfalls als Postulat überwiesen (KR 2010 S. 1822).

Unser Rat hat die beiden Vorstösse geprüft und in der Vernehmlassung vorgeschlagen, den Soziallastenausgleich um 6 Millionen Franken zu erhöhen. Dieser Betrag sollte mit einer Erhöhung des Kantonsbeitrags um 3 Millionen Franken und mit einer Umdotierung von 3 Millionen Franken vom topografischen zum Soziallastenausgleich finanziert werden. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat unser Rat beschlossen, die Entnahme aus dem topografischen Lastenausgleich auf 2 Millionen Franken zu beschränken und den Beitrag des Kantons auf 4 Millionen Franken zu erhöhen (vgl. Kap. C.II.2.e).

IV. Handlungsbedarf

Die erste Änderung des Finanzausgleichsgesetzes trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Aufgrund der Ergebnisse des Wirkungsberichtes 2009 sind nun weitere Anpassungen notwendig. Unsere Änderungsvorschläge und die Anpassungen des Finanzausgleichsgesetzes (vgl. Kap. C.I) haben wir in enger Zusammenarbeit mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) erarbeitet.

C. Vernehmlassungsverfahren

I. Unser Vernehmlassungsentwurf

Unser Rat eröffnete das Vernehmlassungsverfahren mit Beschluss vom 5. November 2010. Wir unterbreiteten den Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten die im Folgenden erläuterten Änderungsvorschläge beim Ressourcen- und beim Lastenausgleich sowie bei der Besitzstandwahrung.

1. Ressourcenausgleich

a. Mindestausstattung

Wir hatten bereits im Wirkungsbericht 2005 ausgeführt, dass es sich bei der Einwohnerabhängigkeit des Ressourcenausgleichs um ein systemfremdes Element handle, welches kleine Gemeinden in ungerechtfertigter Weise bevorzuge und notwendige Strukturanpassungen verhindere. In den Bemerkungen zum Wirkungsbericht 2005 hielt Ihr Rat fest, dass die Abhängigkeit des Ressourcenausgleichs von der Gemeindegrösse schrittweise reduziert werden solle und längerfristig eine von der Einwohnerzahl losgelöste Variante anzustreben sei. Nachdem in einem ersten Schritt auf den 1. Januar 2009 die Einwohnerabhängigkeit reduziert worden war, haben wir im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen, diese in einem zweiten Schritt ganz abzuschaffen.

b. Zentralörtliche Zuschläge

Mit den zentralörtlichen Zuschlägen werden Kosten abgegolten, die eine Zentrums-gemeinde aufgrund ihrer Infrastruktur und ihrer soziodemografischen Zusammensetzung zu tragen hat. Die Lasten einer Gemeinde sind jedoch im Lasten- und nicht im Ressourcenausgleich zu berücksichtigen. Methodisch ist es nicht stimmig, wenn zentralörtliche Zuschläge in den Ressourcenausgleich eingebaut werden. Wenn Zentrums-lasten ausgeglichen werden sollen, dann soll das über den Lastenausgleich erfolgen. Wir haben deshalb vorgesehen, das Instrument der zentralörtlichen Zuschläge im Ressourcenausgleich abzuschaffen. Die frei werdenden Mittel sollten zur Anhebung der Mindestausstattung im Ressourcenausgleich belassen werden.

c. Ressourcenpotenzial

Zu den Ressourcen gehören gemäss Finanzausgleichsgesetz die Gemeindesteuern, der Gemeindeanteil an diversen anderen Steuern und die positiven Nettovermögens-erträge. Wir haben vorgeschlagen, diese Regelung in drei Punkten zu ergänzen oder zu präzisieren:

- *Nachsteuern und Steuerstrafen:* Nachsteuern gehören zu den ordentlichen Gemeindesteuern. Sie stellen Ressourcen einer Gemeinde dar. Daher haben wir vorgeschlagen, dass sie in Zukunft zum Ressourcenpotenzial gerechnet werden sollen. Gemäss dem harmonisierten Rechnungsmodell werden die Nachsteuern buchhalterisch zusammen mit den Steuerstrafen erfasst. Deshalb sollten sowohl die Nachsteuern als auch die Steuerstrafen zum Ressourcenpotenzial gezählt werden.
- *Regalien und Konzessionen:* Es hat sich gezeigt, dass die Nettovermögens-erträge in der Praxis nicht bei allen Gemeinden aus denselben Arten von Geschäftsfällen herrühren, obwohl sie für alle Gemeinden aus denselben Kontenarten berechnet werden. Weil je nach Verbuchungsart unterschiedlich hohe Nettovermögens-erträge resultieren, beurteilen einzelne Gemeinden die Berechnungen für ihre Gemeinde als ungerecht. Solche Differenzen ergeben sich vor allem zwischen Gemeinden mit eigenen Gemeindewerken (Gewinne zählen zu den Nettover-mögenserträgen) und solchen, die von Betrieben Konzessionsgebühren erhalten (Konzessionsgebühren zählen nicht zu den Nettovermögens-erträgen). Deshalb haben wir vorgeschlagen, neu auch die Erträge aus Regalien und die Konzessions-gebühren (Artengruppe 41) mit 50 Prozent zum Ressourcenpotenzial zu zählen. Die nur teilweise Berücksichtigung dieses Ertrags ist darin begründet, dass Ge-meinden mit eigenen Werken diesen Kosten (z.B. für die Benützung der Gemein-destrassen) belasten können und dadurch deren Gewinn reduziert wird.

- *Buchgewinne*: Aufgrund der Bemerkung 1 Ihres Rates zum Wirkungsbericht 2009, im Hinblick auf die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zu prüfen, inwiefern Buchgewinne dem Ressourcenpotenzial zugeschlagen werden sollen, haben wir vorgeschlagen, die Buchgewinne künftig zu 50 Prozent dem Ressourcenpotenzial zuzurechnen. Buchgewinne sind Vermögenserträge und stärken die Ertragskraft einer Gemeinde zum Teil nachhaltig.

2. Lastenausgleich

a. Dotierung des Lastenausgleichs

Die Gesamtsumme des Lastenausgleichs muss gemäss Finanzausgleichsgesetz innerhalb einer Bandbreite (75–110%) in einem Verhältnis zu den Mitteln der Mindestausstattung stehen. In den letzten Jahren nahm die Höhe der Mindestausstattung deutlich zu, wogegen der Lastenausgleich wegen der tiefen Teuerungsraten viel weniger anstieg. Dadurch wurde eine Anpassung der vorgegebenen Bandbreite notwendig. Wir haben vorgeschlagen, dass die Bandbreite neu 70 bis 100 Prozent betragen soll.

Im Weiteren wollten wir den automatischen Teuerungsausgleich abschaffen, das heisst, die Mittel für den Lastenausgleich dürften gegenüber dem Vorjahr nur nominal nicht gesenkt werden. Wir schlugen diese Änderung vor, weil die überdurchschnittlichen Kosten, die über den Lastenausgleich ausgeglichen werden, häufig in keinem Zusammenhang mit dem Index der Konsumentenpreise stehen. Zudem besagt das Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996 (SRL Nr. 601) in § 7 Absatz 3, dass Beiträge in der Regel nicht zu indexieren sind. Eine periodische Anpassung der Dotierung des Lastenausgleichs kann unser Rat jedoch jederzeit in eigener Kompetenz beschliessen.

Im Wirkungsbericht 2009 haben wir festgehalten, dass die Akzeptanz der bestehenden Gewichtung und Dotierung der Lastenausgleichsgefässe insgesamt gross ist, nicht zuletzt auch hinsichtlich der Beurteilung der politischen Machbarkeit. Am 13. September 2010 hat Ihr Rat nun das neue Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz; SRL Nr. 867) beschlossen. Bei der Pflegefinanzierung handelt es sich um eine Gemeindeaufgabe. Die neu anfallenden Kosten von netto rund 40 Millionen Franken sind vollständig durch die Gemeinden zu bezahlen, was für diese eine hohe zusätzliche finanzielle Belastung darstellt. In der Folge hat Ihr Rat zwei parlamentarische Vorstösse erheblich erklärt, welche verlangen, dass die überdurchschnittlichen Kosten von Gemeinden aufgrund der Pflegefinanzierung mit dem Soziallastenausgleich abzufedern seien (vgl. Kap. B.III). Die Motionäre haben vorgeschlagen, dass der Soziallastenausgleich um mindestens 10 Millionen Franken zu erhöhen sei. Die Finanzierung solle durch zusätzliche Kantonsmittel in der Höhe von mindestens 5 Millionen Franken und eine Umdotierung der Lastenausgleichsgefässe gesichert werden. Die Dotierung der einzelnen Gefässe des Lastenausgleichs liegt im Kompetenzbereich unseres Rates. Allerdings haben wir bereits im Rahmen der Vernehmlassung aufgezeigt, wie die Höhe der Lastenausgleichszahlungen bei den einzelnen Gefässen unseres Erachtens aussehen soll. Wir haben vorgeschlagen, den Soziallastenausgleich ab 2013 um 6 Millionen Franken zu erhöhen. Der Kanton würde für diese Massnahme zusätzlich 3 Millionen Franken zur Verfügung stellen. Die übrigen 3 Millionen Franken sollten durch eine Umdotierung vom topografischen Lastenausgleich in den Soziallastenausgleich fliessen.

b. Topografischer Lastenausgleich

Wir haben beim topografischen Lastenausgleich in der Vernehmlassung vorgeschlagen, beim Teilgefäss «landwirtschaftliche Nutzfläche» darauf zu verzichten, als Kriterium für die Beitragsberechtigung das Verhältnis der gewichteten zu den ungewichteten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verwenden. Es sollten neu jene Gemeinden einen Beitrag erhalten, deren gewichtete landwirtschaftliche Nutzfläche pro Einwohner und Einwohnerin über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Damit würden die Beiträge in diesem Teilgefäss nach der gleichen Logik wie in den beiden anderen Teilgefässen des topografischen Lastenausgleichs berechnet.

Eine weitere Anpassung wollten wir bei der Gewichtung der Hügel- und der Bergzonen vornehmen. Bei der Berechnungsweise gemäss geltender Finanzausgleichsverordnung werden Gemeinden mit einem hohen Gebietsanteil in der Hügelzone tendenziell benachteiligt. Auch in diesen Gemeinden fallen aber überdurchschnittliche Kosten aufgrund der Topografie an. Deshalb haben wir vorgeschlagen, die Hügelzone künftig stärker zu gewichten.

c. Bildungslastenausgleich

Wie wir schon im Wirkungsbericht 2009 vorgeschlagen haben, sollte die Verknüpfung von Ressourcen und Lasten beim Bildungslastenausgleich beseitigt werden. Von dieser Massnahme profitierten vor allem ressourcenstarke zulasten ressourcenschwacher Landgemeinden. Da mit der Einführung der einheitlichen Mindestausstattung ebenfalls die ressourcenschwachen Gemeinden weniger Finanzausgleichszahlungen erhalten, haben wir in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Abhängigkeit der Bildungslastenausgleichszahlungen vom Ressourcenpotenzial nicht in einem, sondern in zwei Schritten abzuschaffen. Auf das Jahr 2013 hin sollten Gemeinden mit einem Ressourcenindex bis 100 Prozent (bisher bis 90%) den vollen Bildungslastenausgleich erhalten. Gemeinden mit einem Ressourcenindex zwischen 100 und 110 Prozent (bisher 90 bis 100%) sollten einen linear reduzierten Bildungslastenausgleich erhalten. Ab 110 Prozentpunkten würde, wie bisher, ein Bildungslastenausgleich entfallen.

Schliesslich sollte zur Verhinderung von grossen Schwankungen bei den Finanzausgleichszahlungen an die Gemeinden bei der Berechnung des Bildungslastenausgleichs die Schülerintensität neu im Dreijahresdurchschnitt gemessen werden.

d. Ausgleich für höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung (Soziallastenausgleich)

Ihr Rat überwies bei der Beratung des Wirkungsberichtes 2009 die Bemerkung 5, welche besagt, dass der Soziallastenausgleich bei der nächsten Gesetzesänderung dahingehend zu überprüfen sei, ob die heutigen Indikatoren einerseits mit dem Indikator «Sozialhilfebezüger» und andererseits mit einem Indikator über die Auswirkungen der Neuordnung der Pflegefinanzierung ergänzt werden sollten. Untersuchungen im Rahmen des Wirkungsberichtes 2009 hatten bereits darauf hingewiesen, dass der Indikator «Anteil der Wohnbevölkerung, die durch Sozialhilfe unterstützt wird» eine enge Korrelation mit den effektiven Kosten aufweist. Er ist nicht beeinflussbar und bildet die überdurchschnittlichen Kosten der Gemeinden im Sozialwesen gut ab. Da der Indikator «Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung» eine weniger enge Korrelation aufweist, sollte er durch den Indikator «Anteil der Wohnbevölkerung, die durch Sozialhilfe unterstützt wird» ersetzt werden. Die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger sollten nur bis zum 65. Altersjahr berücksichtigt werden, und zwar gewichtet mit der Bezugsdauer und der Haushaltstruktur. Über 65-jährige Personen beziehen in der Regel eine Rente. Wenn sie trotzdem in finanzielle Not geraten, erhalten sie Ergänzungsleistungen.

Die Pflegekosten steigen mit dem Alter der Bevölkerung an. Ab dem 80. Altersjahr fällt der grösste Teil der Pflegekosten an. Der Indikator «Anteil der Wohnbevölkerung, die das 80. Altersjahr überschritten hat» kann die strukturellen Gegebenheiten, die zu unterschiedlich hohen Kosten in der Pflegefinanzierung führen, gut abbilden und sollte deshalb beibehalten werden.

e. Infrastrukturlastenausgleich

Die Pendlerdaten wurden früher alle zehn Jahre mit der eidgenössischen Volkszählung erhoben. Mit der neuen Volkszählung 2010 werden die Pendlerdaten nicht mehr erfasst, weil diese in den Registerdaten der Kantone und Gemeinden, welche als Grundlage für die Volkszählung dienen, nicht enthalten sind. Das bedeutet, dass für den Indikator «Anteil der Zupendlerinnen und Zupendler an der Wohnbevölkerung» (Zupendleranteil) keine aktuellen Daten mehr zur Verfügung stehen. Dieser Indikator sollte deshalb durch den Indikator «Anteil der Wohngebäude mit mehr als drei Geschossen (Bebauungsdichte)» ersetzt werden. Untersuchungen im Rahmen des Wirkungsberichtes 2009 hatten darauf hingewiesen, dass die Bebauungsdichte ein Indikator ist, der die Unterschiede der Kosten pro Einwohner und Einwohnerin unter den Gemeinden sehr gut erklärt. Mit dem ebenfalls geprüften Indikator «Bevölkerungsdichte» können diese etwas weniger gut erklärt werden.

3. Besitzstandwahrung

Im Wirkungsbericht 2009 hatten wir vorgeschlagen, beim Besitzstand eine vereinfachte Berechnungsmethode einzuführen. Danach sollte der Besitzstand beim Ressourcenausgleich wie auch beim Lastenausgleich zum Fusionszeitpunkt berechnet und fixiert werden und dann über die ganze Bezugsperiode nominal unverändert bleiben. Ihr Rat überwies bei der Beratung des Wirkungsberichtes 2009 die Bemerkung 6, welche besagt, dass die Besitzstandwahrung von zehn auf sechs Jahre zu kürzen sei und dass die Zahlungen danach jährlich um ein Viertel zu verringern seien, sodass sie ab dem zehnten Jahr ganz entfallen würden. Eine entsprechende Anpassung floss in unseren Vernehmlassungsentwurf ein.

II. Ergebnis der Vernehmlassung

Wir führten vom 15. November 2010 bis 30. Januar 2011 ein Vernehmlassungsverfahren über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes durch. Es gingen 101 Vernehmlassungsantworten ein. Folgende Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten liessen sich vernehmen:

- 5 Parteien (CVP, FDP, Grüne, SP, SVP),
- 79 Gemeinden (Adligenswil, Aesch, Alberswil, Altishofen, Ballwil, Beromünster, Buchrain, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Dierikon, Doppleschwand, Ebersecken, Ebikon, Egolzwil, Emmen, Entlebuch, Ermensee, Escholzmatt, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Gettnau, Greppen, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hergiswil, Hildisrieden, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Honau, Horw, Inwil, Knutwil, Kriens, Luthern, Luzern, Malters, Marbach, Mauensee, Meggen, Meierskappel, Menznau, Nebikon, Neudorf, Nottwil, Oberkirch, Ohmstal, Pfaffnau, Pfeffikon, Rain, Rickenbach, Roggliswil, Römerswil, Romoos, Root, Rothenburg, Ruswil, Schenkön, Schlierbach, Schongau, Schötz, Schüpfheim, Schwarzenberg, Sempach, Sursee, Triengen, Udligenswil, Ufhusen, Vitznau, Wauwil, Weggis, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen, Zell),
- gemeinsame Stellungnahmen von Gemeinden und Gemeindeorganen: Abklärung Fusion Geuensee, Mauensee, Knutwil, Sursee; Gemeindeammänner des Amtes Entlebuch; Gemeindepräsidentenkonferenz Wiggertal; Idee Seetal AG; Luzern Plus; Michelsamt gemeinsam (Beromünster, Neudorf, Pfäffikon, Rickenbach); Regionaler Entwicklungsträger Sursee-Mittelland; Region Luzern West; Verband Luzerner Gemeinden,
- Verbände: Gewerbeverband des Kantons Luzern; Luzerner Gewerkschaftsbund; Luzerner Verband Kies + Beton; Zentralschweizerische Handelskammer,
- Regierungsstatthalterkonferenz des Kantons Luzern,
- Departemente.

1. Allgemeine Stellungnahmen

Insgesamt beurteilten die Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten das System des Finanzausgleichs im Kanton Luzern als erfolgreich. Sie stimmten auch den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen grossmehrheitlich zu. Dennoch kam die Befürchtung zum Ausdruck, dass alle Massnahmen zusammen, kombiniert mit weiteren laufenden Veränderungen (z.B. Steuergesetzrevision 2011 und neue Pflegefinanzierung) viele Gemeinden in eine schwierige finanzielle Situation bringen könnten. Vor allem kleine, ressourcenschwache Gemeinden und Gemeinden des Entlebuch und des Luzerner Hinterlandes befürchteten, dass ihnen mit den vorgeschlagenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes ihre finanzielle Grundlage entzogen werde und dass der Kanton damit eine Strukturbereinigung herbeiführen wolle. Weiter wiesen zahlreiche Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Zweckbestimmung des Finanzausgleichsgesetzes (vgl. § 1 Abs. 1) widersprüchen und sich die Unterschiede bei der Steuerbelastung der Gemeinden statt verringern wieder zu vergrössern drohten.

2. Stellungnahmen zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

a. Ressourcenausgleich

– *Mindestausstattung*

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer stimmten der einheitlichen Mindestausstattung insgesamt deutlich zu. Negativ äusserten sich in erster Linie die kleineren Entlebuher Gemeinden und Gemeinden aus dem Hinterland, die bei einer einheitlichen Mindestausstattung weniger Finanzausgleichszahlungen erhalten. Sie befürchteten, dass die Massnahme zu einer starken Verschuldung dieser Gemeinden führe. Zum Teil wurde auch erwähnt, dass der Kanton eine Strukturreform erzwingen wolle. Einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer stimmten der einheitlichen Mindestausstattung nur unter der Bedingung zu, dass andere Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes fallengelassen würden.

Die SVP schlug einen weiteren Zwischenschritt bei der Abstufung nach Einwohnerzahl vor, während die übrigen Parteien die einheitliche Mindestausstattung befürworteten.

Unser Rat erachtet die Einführung einer einheitlichen Mindestausstattung als das Kernstück der vorliegenden Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes. Ihr Rat hat bereits bei der Beratung des Wirkungsberichtes 2005 festgehalten, dass die Abhängigkeit des Ressourcenausgleichs von der Einwohnerzahl einer Gemeinde schrittweise abgebaut werden soll. Nachdem auf den 1. Januar 2009 eine erste Reduktion vorgenommen wurde, wollen wir die Einwohnerabhängigkeit bei der Mindestausstattung nun vollständig abschaffen. Dadurch werden die grösseren Gemeinden gegenüber den kleineren nicht mehr benachteiligt.

Der Übergang zur einheitlichen Mindestausstattung wird wie folgt berechnet: Man nimmt den Betrag des Ressourcenausgleichs 2012 (letztes Jahr vor dem Inkrafttreten der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes per 1. Januar 2013) in der Höhe von 81 577 361 Franken und berechnet, welche einheitliche Mindestausstattung sich damit finanzieren lässt. Die Berechnung ergibt eine einheitliche Mindestausstattung von 86,38 Prozent des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin. Im Gesetzestext wird die Mindestausstattung auf 86,4 Prozent gerundet.

– *Zentralörtliche Zuschläge*

Die Abschaffung der zentralörtlichen Zuschläge wurde sehr breit unterstützt. Lediglich neun Gemeinden lehnten die Massnahme ab, darunter Schüpfheim und Wolhusen, welche als Regional- beziehungsweise Subzentrum zu den Verlierergemeinden gehören. Die Gemeinde Schüpfheim schlug vor, dass Regional- und Subzentren weiterhin einen zentralörtlichen Zuschlag erhalten sollten, wenn das Ressourcenpotenzial der Gemeinde weniger als 70 Prozent betrage.

Einige Gemeinden kritisierten, dass bei der Abschöpfung im horizontalen Finanzausgleich nicht der gleiche Massstab angewendet werde wie bei der Mindestausstattung, das heisst, dass bei den Städten Luzern und Sursee weniger abgeschöpft werde als bei den übrigen Zahlergemeinden.

Unser Rat will die zentralörtlichen Zuschläge mit der vorliegenden Gesetzesänderung vollständig abschaffen. Der Finanzausgleich ist so aufgebaut, dass Lasten nicht im Ressourcen-, sondern im Lastenausgleich abzugelten sind. Die zentralörtlichen Zuschläge bei der Mindestausstattung sind deshalb systemfremd. Aus diesem Grund wurden diese Zuschläge in einem ersten Schritt auf den 1. Januar 2009 auch bereits deutlich reduziert.

Den Hinweis, dass die Abschöpfung im horizontalen Finanzausgleich für alle Gemeinden mit einem einheitlichen Satz erfolgen müsse, erachten wir als berechtigt. Wir streben daher eine einheitliche Abschöpfung an. Dies ist allerdings nur möglich, wenn gleichzeitig die Gewichtung beziehungsweise die Dotierung der Lastenausgleichsgefässe angepasst würde. Eine solche Anpassung würde eher zulasten von Landgemeinden ausfallen. Da bereits einige der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen zu Beitragsreduktionen bei den ressourcenschwachen kleinen Gemeinden führen werden, erachten wir die Einführung der einheitlichen Abschöpfung im horizontalen Finanzausgleich als verfrüht. Das Thema soll deshalb zusammen mit der Frage der Dotierung der einzelnen Lastenausgleichsgefässe im Wirkungsbericht 2013 angegangen werden.

– *Die Anrechnung der Nachsteuern und der Steuerstrafen an das Ressourcenpotenzial*

Die Anrechnung der Nachsteuern und der Steuerstrafen an das Ressourcenpotenzial fand bei den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sehr grosse Zustimmung.

Wir wollen die Nachsteuern und die Steuerstrafen künftig zum Ressourcenpotenzial dazurechnen. Bei den Nachsteuern handelt es sich um ordentliche Gemeindesteuern, die mit Verzögerung in Rechnung gestellt werden. Da die mit den Nachsteuern in Zusammenhang stehenden Steuerstrafen auf demselben Konto wie die Nachsteuern verbucht werden, sollen sie ebenfalls miteingerechnet werden.

– *Anrechnung der Erträge aus Regalien und der Konzessionsgebühren an das Ressourcenpotenzial*

Die CVP verlangte, dass maximal 50 Prozent der Regalien und der Konzessionen an das Ressourcenpotenzial angerechnet werden. Sie machte zudem darauf aufmerksam, dass die Massnahme Gemeinden, die keinen Ressourcenausgleich erhalten, nicht oder nur reduziert treffe. Diese Meinung vertrat auch die Gemeinde Schüpfheim.

Die Grünen, die SVP und einzelne Gemeinden auf der anderen Seite verlangten, dass die Regalien und Konzessionen zu 100 oder zumindest zu über 50 Prozent dem Ressourcenpotenzial anzurechnen seien.

Einige weitere Gemeinden lehnten die Massnahme ganz ab.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer stimmte der Änderung jedoch zu. Einige wiesen aber darauf hin, dass eine einheitliche Rechnungslegung sichergestellt werden müsse. Diese Meinung vertrat auch die Regierungstatthalterkonferenz. Sie schlug deshalb vor, dass die Regalien und Konzessionsgebühren nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Jahr 2013 erfasst werden. Somit würde dieser Ertrag ab 2016 zum Ressourcenpotenzial gerechnet.

Der Luzerner Verband Kies + Beton verlangte eine Differenzierung zwischen Regalien/Konzessionen und Abgeltungen/Entgelten (z.B. Inkonvenienzentschädigungen). Die letzteren sollten nicht zum Ressourcenpotenzial gerechnet werden. Zudem solle bei Gemeinden mit gemeindeeigenen Werken eine maximal 30-prozentige Anrechnung erfolgen. Der Verband machte zudem auf die Gefahr aufmerksam, dass die Gemeinden keinen neuen oder erweiterten Abbauzonen mehr zustimmen würden, wenn für sie daraus keinerlei Vorteile erwachsen würden.

Unser Rat will den Vorschlag unverändert in den Entwurf der Gesetzesänderung einfließen lassen. Das heisst, dass neben den Nettovermögenserträgen künftig auch die Artengruppe 41 erfasst wird. Darin enthalten sind im Wesentlichen Erträge aus Regalien und die Konzessionsgebühren aus Kiesabbau, Stromversorgung, Fischerei, Jagd, Kinowesen, Marktwesen und Plakatierungen. Nicht mitgerechnet werden Abgeltungen für Mehraufwand und Immissionen (z.B. übermässige Beanspruchung von Strassen). Die Anrechnung erfolgt zudem nur zu 50 Prozent. Damit wird einerseits Rücksicht auf jene Gemeinden genommen, die einen Teil ihrer Erträge den Firmen zurückzahlen, welche die hohen Erträge bewirken. Andererseits soll die Erteilung von Konzessionen für die Gemeinden weiterhin attraktiv bleiben.

– *Anrechnung der Buchgewinne zu 50 Prozent an das Ressourcenpotenzial*

Rund zwei Drittel der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer befürworteten die Anrechnung der Buchgewinne an das Ressourcenpotenzial zu 50 Prozent.

Die CVP schlug eine Beschränkung der Anrechnung auf maximal 50 Prozent vor. Aus Sicht der FDP haben die Buchgewinne nichts mit dem Ressourcenpotenzial zu tun, sondern mit der Abschreibungspolitik beziehungsweise mit der Bilanzgestaltung. Sie sollten deshalb nicht mitgerechnet werden. Die Grünen, die SVP und einzelne Gemeinden befürworteten eine 100-prozentige Anrechnung der Buchgewinne. Die SVP sprach sich zudem gegen eine spätere Einführung aus, da sonst die Gefahr bestehe, dass die Gemeinden ihre Landreserven sofort abtossen würden.

Mehrere Gemeinden schlugen vor, dass die Buchgewinne erst ab der Rechnung 2013 angerechnet werden, damit sich die Gemeinden auf die neue Situation einstellen könnten. Dieser Meinung war auch die Regierungstatthalterkonferenz.

Weiter haben wir erkannt, dass wir die Regeln, wie die Buchgewinne berechnet und wie die vorgenommenen Abschreibungen und die Reinvestitionen behandelt werden sollen, vorab klären müssen. Es wurden in der Vernehmlassung denn auch klare Buchungsvorgaben für die Gemeinden gefordert.

Diejenigen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die sich ablehnend äusserten, befürchteten, dass mit der Anrechnung der Buchgewinne das vorausschauende Handeln und das strategische Planen der Finanzentwicklung der Gemeinden bestraft würden.

Unser Rat will diese Massnahme umsetzen. Es sollen jedoch nicht die Buchgewinne, sondern die Gewinne aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens verwendet werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne Gemeinden bei solchen Anlagen des Finanzvermögens Abschreibungen vorgenommen haben und andere nicht. Als Gewinn wird die Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Kaufpreis inklusive wertvermehrender Massnahmen einer veräusserten Anlage definiert. So ist eine Gleichbehandlung der Gemeinden sichergestellt.

Gewinne aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens sind Vermögenserträge, welche die Ertragskraft einer Gemeinde stärken. Deshalb sollen sie zum Ressourcenpotenzial gerechnet werden. Die Veräusserung von Kapitalanlagen (v.a. Liegenschaften) gehört zur strategischen Langfristplanung der Gemeinden. Damit sich diese auf die neue Situation einstellen können, sollen die Daten für die Berechnung der Gewinne aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Jahr 2012 erhoben werden. Die neue Regelung entfaltet somit erst im Jahr 2017 ihre volle Wirkung, wenn die Gewinne aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens der Jahre 2012 bis 2014 mitberücksichtigt werden.

b. Topografischer Lastenausgleich

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer stimmte den Änderungsvorschlägen bei der Berechnung des topografischen Lastenausgleichs zu.

Die SVP befürwortete die Kanalisierung der Mittel und die bessere Berücksichtigung der Gemeinden aus dem Luzerner Hinterland. Die Grünen stellten fest, dass das Entlebuch auch bei Reduktion der Dotierung noch immer 1,8 Millionen Franken mehr an Finanzausgleichszahlungen erhalte als 2003 und dass die neue Gewichtung ausgewogener sei.

Die Gemeinde Vitznau machte darauf aufmerksam, dass sie trotz ihrer schwierigen topografischen Lage sehr wenig aus dem topografischen Lastenausgleich erhalte und dass sie mit den geplanten Änderungen nochmals eine Reduktion hinnehmen müsste.

Mehrere Gemeinden im Seetal, aus dem Luzerner Hinterland und aus der Region Sursee sowie die Idee Seetal AG begrüsst die stärkere Gewichtung der Hügellagen, da auch in diesen Gebieten aufgrund der Topografie überdurchschnittliche Kosten anfallen würden. Demgegenüber erachteten drei Entlebucher Gemeinden die Umlagerung weg von den Bergzonen zur Hügellage als falsch. Die Gemeinde Flüfli schliesslich verlangte den Einbezug der Sömmerungsgebiete in die Berechnungen des topografischen Lastenausgleichs.

Unser Rat will die neue Berechnungsweise beim topografischen Lastenausgleich mit der überdurchschnittlichen gewichteten landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Einwohner und Einwohnerin und mit der veränderten Gewichtung der einzelnen Erschwerniszonen umsetzen. Dazu ist keine Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes, sondern lediglich der Finanzausgleichsverordnung notwendig. Im Teilgefäss «Fläche der landwirtschaftlichen Erschwerniszonen» wird als Kriterium für die Beitragsberechtigung nicht mehr das Verhältnis zwischen der gewichteten und der ungewichteten landwirtschaftlichen Nutzfläche verwendet. Neu erhalten jene Gemeinden einen Beitrag, deren gewichtete landwirtschaftliche Nutzfläche pro Einwohner und Einwohnerin über dem kantonalen Durchschnitt liegt. Damit erfolgt die Beitragsberechnung in diesem Teilgefäss analog den beiden anderen Teilgefässen des topografischen Lastenausgleichs. Im Weiteren wird die Gewichtung der Hügellage und der Bergzonen angepasst. Dadurch werden Gemeinden mit einem hohen Gebietsanteil in der Hügellage begünstigt. Auch in diesen Gemeinden fallen aufgrund der räumlichen Weite überdurchschnittliche Kosten an. Die Anpassung sieht wie folgt aus:

	Gewichtung heute	Gewichtung neu
Hügellage	1,0	1,5
Bergzone 1	1,5	1,7
Bergzone 2	1,6	1,725
Bergzone 3	1,8	1,75
Bergzone 4	1,9	1,775

Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen wie auch bei den Gemeinde- und Güterstrassen wird der Grenzwert für die Lastenausgleichszahlungen von 115 auf 100 Prozent reduziert, bei den Fliessgewässern von 180 auf 150 Prozent. Würde der Grenzwert bei den Fliessgewässern ebenfalls auf 100 Prozent herabgesetzt, würde dies aufgrund der speziellen Form und Streuung dieser Verteilung zu einer starken Beitragsstreuung mit relativ tiefen Beträgen führen.

c. Bildungslastenausgleich

Rund die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer lehnte die Reduktion der Abhängigkeit der Bildungslastenausgleichszahlungen vom Ressourcenpotenzial einer Gemeinde ab. Dazu gehörten alle Entlebucher Gemeinden sowie die meisten Gemeinden aus dem Luzerner Hinterland. Auch der Entwicklungsträger Luzern West und die Wiggertaler Gemeindepräsidenten beurteilten es als falsch, wenn Mittel von den ressourcenschwachen zu den ressourcenstarken Gemeinden verschoben werden.

Die Regierungstatthalterkonferenz sprach sich für die Beibehaltung der geltenden Lösung aus, obwohl sie sich bewusst ist, dass die heutige Lösung systemfremd sei.

Die FDP, die SP und der VLG unterstützten den Vorschlag. Die Grünen und vier Gemeinden verlangten den Vollzug des Verzichts auf die Ressourcenabhängigkeit in einem Schritt.

Die CVP, die SVP und drei Gemeinden unterstützten zwar grundsätzlich die Abschaffung der Ressourcenabhängigkeit, sie wollten diese aber aufgrund der gegenwärtigen finanziellen Situation der Gemeinden erst zu einem späteren Zeitpunkt umsetzen.

Die Gemeinde Emmen verlangte, dass beim Bildungslastenausgleich die überdurchschnittliche Zahl von fremdsprachigen Lernenden zu berücksichtigen sei.

Unser Rat verzichtet aufgrund der Vernehmlassungsantworten auf die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahme auf das Jahr 2013. Diese würde wiederum die ressourcenschwächeren Gemeinden treffen, welche schon wegen der Einführung der einheitlichen Mindestausstattung weniger Finanzausgleichsbeiträge erhalten. Bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahme im Bildungslastenausgleich würde die Gefahr bestehen, dass sich die finanzielle Situation der betroffenen Gemeinden zusätzlich verschlechtern und es zu einem Schuldenanstieg kommen würde.

Da die Verknüpfung von Ressourcen- und Lastenausgleich in unserem Finanzausgleich aber systemfremd ist, erachten wir es als richtig, dass die Massnahme zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt wird.

d. Soziallastenausgleich

Gegen 90 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer waren einverstanden, dass anstelle des Ausländeranteils der Anteil der durch die Sozialhilfe unterstützten Personen als Indikator verwendet werden soll. Dazu gehörten auch die CVP, die Grünen und die SVP. Demgegenüber erachteten die FDP und die SP den neuen Indikator als beeinflussbar, weshalb sie weiterhin den Ausländeranteil verwenden wollten. Der Luzerner Gewerkschaftsbund wollte neben den Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern weiterhin auch den Ausländeranteil berücksichtigen, da dies integrationsfördernd wirke.

Viele Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer befürchteten, dass der Indikator Anzahl Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler beeinflussbar sei und deshalb entsprechende Begleitinstrumente angewandt werden müssten.

Einige Gemeinden und die VLG-Regionalkonferenz Willisau Gesundheit und Soziales schlugen die Berücksichtigung der effektiven Kosten der Sozialhilfe (und teilweise auch der Pflegefinanzierung) vor.

Wir wollen den Indikator «Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung» durch den Indikator «Anteil der Wohnbevölkerung, die durch Sozialhilfe unterstützt wird» ersetzen. Der Anteil an der ausländischen Wohnbevölkerung weist eine weniger enge Korrelation mit den effektiven Gesamtkosten pro Einwohner und Einwohnerin einer Gemeinde auf. Der Indikator ist – anders als von einigen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern befürchtet – kaum beeinflussbar und bildet die Kostenunterschiede der Gemeinden in der Sozialhilfe gut ab. Bei der Berechnung des Indexes wird eine Gewichtung vorgenommen, bei welcher die Dauer des Leistungsbezugs und die Leistungsbezüglerinnen und -bezügler (Kinder/Erwachsene) gewichtet werden. Es werden die Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler bis zum 65. Altersjahr in die Berechnungen einbezogen. Die über 65-jährigen Personen beziehen in der Regel eine Rente, mit der die Lebensunterhaltskosten gedeckt sind. Wenn sie trotzdem in finanzielle Not geraten, erhalten sie Ergänzungsleistungen.

Mit dem bereits verwendeten Indikator «Anteil der Wohnbevölkerung, die das 80. Altersjahr überschritten hat» werden die Auswirkungen der Neuordnung der Pflegefinanzierung, die in den einzelnen Gemeinden zu unterschiedlichen Kosten in der Pflegefinanzierung führen, gut abgebildet. Deshalb soll dieser Indikator unverändert bleiben.

Neu sollen beim Soziallastenausgleich jene Gemeinden Lastenausgleichszahlungen erhalten, deren Anteil an Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern und an Personen, die das 80. Altersjahr überschritten haben, 100 Prozent des kantonalen Mittels übersteigt (bisher lag der Grenzwert bei 115%).

e. Umdotierung vom topografischen Lastenausgleich zum Soziallastenausgleich

Drei Viertel der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer lehnten die Umdotierung von 3 Millionen Franken vom topografischen zum Soziallastenausgleich ab. Als Ersatzmassnahme forderten sie einen zusätzlichen Beitrag des Kantons in der Höhe von 3 Millionen Franken, woraus eine totale Erhöhung des Soziallastenausgleichs zulasten des Kantons von 6 Millionen Franken resultieren würde.

Zustimmung erntete der Vorschlag vor allem bei den Gemeinden aus der Agglomeration Luzern und beim Entwicklungsträger Luzern Plus.

Der VLG sprach sich gegen die Umdotierung von 3 Millionen Franken aus dem topografischen Lastenausgleich aus. Er schlug vielmehr eine Erhöhung der Kantonsmittel im Soziallastenausgleich im Betrag von 5 Millionen Franken vor. Er begründete dies damit, dass der Kanton die neuen Kosten aus der Spitalfinanzierung erst später zu tragen haben werde. Zehn Gemeinden schlossen sich dem Vorschlag des VLG an. Auch die SVP schlug vor, den Soziallastenausgleich nur mit Kantonsmitteln (mind. 5 Mio. Fr.) zu erhöhen.

Fünf Gemeinden wollten den Soziallastenausgleich im Sinn der Motionen Bucher (M 680) und Peyer (M 720) um 10 Millionen Franken (davon 50% aus kantonalen Mitteln) erhöhen. Die CVP vertrat die gleiche Position, wollte aber die ganze Erhöhung des Soziallastenausgleichs für den Bereich der Personen, die das 80. Altersjahr überschritten haben, einsetzen. Die FDP schlug als Kompromiss vor, die Umdotierung aus dem topografischen Lastenausgleich auf 1 Million Franken zu beschränken. Die Grünen waren gegen eine Verwendung von Kantonsmitteln für die Erhöhung des Soziallastenausgleichs.

Vier Gemeinden und die VLG-Regionalkonferenz Willisau Bereich Soziales und Gesundheit verlangten eine Aufstockung um 10 Millionen Franken zulasten des Kantons. Rund 20 Gemeinden befürworteten die vorgeschlagene Aufstockung um 6 Millionen Franken, verlangten aber eine Finanzierung der Aufstockung durch den Kanton. Die Regierungstatthalterkonferenz wollte keine Umdotierung innerhalb des Lastenausgleichs vornehmen. Vielmehr seien die Lastenausgleichstöpfe mit dem nächsten Wirkungsbericht bezüglich Dotierung zu überprüfen. Die Problematik der Belastung der Gemeinden durch die Pflegefinanzierung sollte nach ihrem Dafürhalten im Moment ausserhalb des Finanzausgleichs untersucht werden.

Die Verteilung der Gesamtsumme des Lastenausgleichs auf den topografischen Lastenausgleich einerseits und den soziodemografischen Lastenausgleich sowie dessen Teilbereiche andererseits liegt gemäss § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Kompetenz unseres Rates. Da aber die vorgeschlagene Umdotierung vom topografischen in den Soziallastenausgleich bereits im Vorfeld der Vernehmlassung zu breiten Diskussionen geführt hat und auch in den Vernehmlassungsantworten stark thematisiert wurde, wollen wir die Haltung unseres Rates dazu klar darlegen. Um dem Ruf nach einer Aufstockung des Soziallastenausgleichs im Zusammenhang mit den bei den Gemeinden neu anfallenden überproportionalen Kosten der Pflegefinanzierung nachzukommen, wollen wir neben der Aufstockung des Soziallastenausgleichs mit Mitteln des Kantons eine Umdotierung von Mitteln vom topografischen in den Soziallastenausgleich vornehmen. Wir stellen dabei auf die verschiedenen zustimmenden Vernehmlassungsantworten ab. Wir werden die Entnahme aus dem topografischen Lastenausgleich aber aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse auf 2 Millionen Franken beschränken und den Beitrag des Kantons auf 4 Millionen Franken erhöhen.

f. Neuer Indikator «Bebauungsdichte» beim Infrastrukturlastenausgleich

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer stimmte der Verwendung des Indikators «Anteil der Wohngebäude mit mehr als drei Geschossen (Bebauungsdichte)» anstelle des nicht mehr zur Verfügung stehenden Indikators «Anteil der Zupendlerinnen und Zupendler an der Wohnbevölkerung» zu. Die FDP beurteilte den Indikator aber als schwer verständlich, und die CVP monierte, dass dessen Verwendung nicht genügend begründet sei.

Einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer schlugen für die Verteilung der Gelder eine andere Gewichtung von Arbeitsplatz- und von Bebauungsdichte vor (z.B. 75 zu 25%).

Die Gemeinde Malers verlangte die Verwendung der Einwohner- statt der Bebauungsdichte, und die Gemeinde Hochdorf wollte den Infrastrukturlastenausgleich zugunsten des Soziallastenausgleichs um 3 Millionen Franken kürzen.

Die Stadt Sursee bemängelte, dass ihre Zentrumslasten mit dem Indikator «Bebauungsdichte» zu wenig berücksichtigt würden.

Verschiedene Gemeinden und der Entwicklungsträger Luzern West verlangten schliesslich, dass bei der Arbeitsplatzdichte der 1. Sektor weiterhin mitgerechnet werde.

Aufgrund der hohen Zustimmung ersetzen wir den bisherigen Indikator «Zupendleranteil» durch den Indikator «Bebauungsdichte». Dieser weist eine enge Korrelation mit den Gesamtkosten pro Kopf der Wohnbevölkerung der Gemeinden auf.

Beim Indikator «Verhältnis der Beschäftigten im 2. und 3. Wirtschaftssektor zur Wohnbevölkerung (Arbeitsplatzdichte)» halten wir daran fest, dass künftig nur noch die Arbeitsplätze des 2. und 3. Sektors verwendet werden. Der Infrastrukturlastenausgleich soll überdurchschnittliche Kosten der Enge abdecken, also Mehrkosten, die in Zentren oder in Gemeinden mit einem hohen Anteil an Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsarbeitsplätzen entstehen. Überdurchschnittliche Kosten des 1. Sektors (Land- und Forstwirtschaft) werden über den topografischen Lastenausgleich ausgeglichen.

Eine Anpassung erfährt im Weiteren die Dotierung der beiden Teilgefässe des Infrastrukturlastenausgleichs. Die Arbeitsplatzdichte wie die Bebauungsdichte erklären die überdurchschnittliche Belastung der urbanen Gemeinden und der Gemeinden mit vielen Arbeitsplätzen (Strassen, öffentlicher Verkehr). Bei der Arbeitsplatzdichte sind die Zupendlerinnen und -pendler der kostentreibende Faktor. Diese generieren im Gegensatz zu den Bewohnerinnen und Bewohnern (Bebauungsdichte) weniger direkte Steuereinnahmen. Deshalb schlagen wir 75 Prozent der Mittel dem Bereich Arbeitsplatzdichte und 25 Prozent dem Bereich Bebauungsdichte zu.

Neu sollen jene Gemeinden Anspruch auf Infrastrukturlastenausgleichszahlungen haben, deren Indizes bei den einzelnen Indikatoren den Wert von 100 Prozent übersteigen (bisher 105%).

g. Besitzstandwahrung bei Gemeindefusionen

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unterstützten den Vorschlag, statt der jährlichen Anpassung des Besitzstandbeitrags mit einem fixen Betrag zu rechnen. Bei den bereits fusionierten Gemeinden stiess dieser Vorschlag jedoch teilweise auf Widerstand.

Die Gemeinden der Fusionsprojekte Michelsamt und Region Sursee forderten dagegen, dass auf die Kürzung der Besitzstanddauer von zehn auf sechs Jahre verzichtet werde. Sie wünschten, dass bei einer Verzögerung ihrer Projekte die bisherige Besitzstandwahrung von zehn Jahren gelte und dass alle bis zum 31. Dezember 2012 beschlossenen Fusionen nach altem Recht behandelt würden.

Wir verzichten auf die Abschaffung der jährlichen Beitragsanpassung und die Einführung eines fix festgelegten Besitzstandbeitrages für die gesamte Besitzstanddauer. Weil in den Fusionsverträgen, die von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bereits genehmigt wurden, die geltende Besitzstandsregelung enthalten ist, müssten die einzelnen Fusionsgemeinden über eine Änderung, wie wir sie vorgeschlagen haben, noch einmal abstimmen. Diesen Aufwand erachten wir als nicht gerechtfertigt.

Die Bemerkung 6 Ihres Rates zum Wirkungsbericht 2009, nach welcher die Besitzstandwahrung bei Gemeindefusionen neu während sechs statt zehn Jahren voll garantiert werden soll, übernehmen wir hingegen im vorliegenden Änderungsentwurf. Um zu vermeiden, dass dadurch ein hinderlicher Zeitdruck auf die in Bearbeitung befindlichen Fusionsprojekte ausgeübt wird, wollen wir eine Übergangsregelung mit einer Übergangsfrist schaffen. Diese wird so formuliert, dass der volle Besitzstand wie folgt gewährt wird:

- bei Fusionen bis zum 1. Januar 2013 nach bisherigem Recht,
- bei Fusionen ab dem 2. Januar 2013 bis zum 1. Januar 2014 während neun Jahren,
- bei Fusionen ab dem 2. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2015 während acht Jahren,
- bei Fusionen ab dem 2. Januar 2015 bis zum 1. Januar 2016 während sieben Jahren,
- bei Fusionen ab dem 2. Januar 2016 während sechs Jahren.

Ihr Rat schlug vor, nach Ablauf der Frist mit voller Besitzstandswahrung den Betrag jährlich um 25 Prozent zu kürzen, sodass die Besitzstandswahrung ab dem zehnten Jahr nach der Fusion entfallen würde. In Anbetracht dessen, dass die volle Besitzstandswahrung nun schrittweise auf die Zeit von sechs Jahren gekürzt werden soll, soll eine Fusionsgemeinde danach nur noch für ein Jahr einen auf 50 Prozent reduzierten Besitzstandsbetrag erhalten.

3. Fazit

Die Vernehmlassungsantworten waren zum grossen Teil zustimmend. Es kam aber gleichzeitig auch die Befürchtung zum Ausdruck, dass die kumulierte Wirkung aller Massnahmen bei vielen Gemeinden zu allzu grossen, schlecht verkraftbaren finanziellen Verlusten führen könnte. Aus diesem Grund forderten zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, auf die eine oder die andere Änderung zu verzichten oder sie erst später umzusetzen.

Wir haben bei der Überarbeitung der Vorlage viele Anliegen aus der Vernehmlassung berücksichtigt (vgl. Kap. D). Dadurch konnten wir die negativen Auswirkungen des revidierten Finanzausgleichs für die einzelnen Regionen und Gemeinden gegenüber der Vernehmlassungsfassung etwas verringern (vgl. Anhänge 1 und 2).

D. Die Änderungen im Einzelnen

I. Ressourcenausgleich

§ 2 Absatz 2

In den §§ 3 und 8 wird jeweils gesagt, dass die Leistungen aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich den Gemeinden ausgerichtet werden. § 2 Absatz 2 kann deshalb aufgehoben werden.

§ 3 Absätze 2 und 3

Die Berechnung der Ressourcenausgleichszahlungen wurde bisher nach der Einwohnerzahl der Gemeinden abgestuft. Zudem wurden Zuschläge für zentrale Orte gewährt. Da die die Einwohnerabhängigkeit wie auch die zentralörtlichen Zuschläge systemfremd sind und deshalb abgeschafft werden sollen (vgl. Kap. C.II.2.a), sind die Absätze 2 und 3 von § 3 zu streichen.

§ 4 Absätze 2a und f sowie h (neu), 3–6 sowie 7 (neu)

Bei den Nachsteuern handelt es sich um ordentliche Gemeindesteuern. Sie sollen deshalb zum Ressourcenpotenzial gerechnet werden. Auch sollen die mit den Nachsteuern in Zusammenhang stehenden Steuerstrafen, die auf demselben Konto wie die Nachsteuern gebucht werden, mitgerechnet werden und daher ebenfalls neu in Absatz 2a erwähnt werden.

In Absatz 2f soll nun klargestellt werden, dass die Nachkommenserbsteuer nicht zum Ressourcenpotenzial gerechnet wird. Da sie nur von einem Teil der Gemeinden erhoben wird, wird sie bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials gestützt auf § 3 Absatz 1 der Finanzausgleichsverordnung heute schon nicht berücksichtigt. Neu soll diese Präzisierung zu den Erbschaftssteuern direkt im Gesetz ersichtlich sein.

Die Erträge aus Regalien und die Konzessionsgebühren wurden bisher nicht zum Ressourcenpotenzial gezählt, hingegen die Gewinne aus gemeindeeigenen Werken (z.B. Kieswerken). Mit dem Einbezug der Artengruppe 41 zu 50 Prozent werden im Absatz 2h neu auch die Erträge aus Regalien und Konzessionsgebühren zum Ressourcenpotenzial gerechnet. Der bisherige Absatz 2h wird neu zu Absatz 2i. Er bleibt aber unverändert.

Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 4, und Absatz 4 wird neu zu Absatz 3. Inhaltlich bleiben sie unverändert. Beim neuen Absatz 4 haben wir lediglich präzisiert, dass auch der Ertrag der beschränkt Steuerpflichtigen mit dem mittleren Steuereffuss berechnet wird.

In Absatz 5 soll bestimmt werden, dass die Erträge aus Regalien und die Konzessionsgebühren beim Ressourcenpotenzial bloss zur Hälfte berücksichtigt werden.

In Absatz 6 wird neu der Hinweis gemacht, dass es sich bei den erwähnten Nettovermögenserträgen um solche gemäss Absatz 2i handelt. Neu soll in dieser Bestimmung zudem festgehalten werden, dass auch die Gewinne aus der Veräusserung von

Anlagen des Finanzvermögens zur Hälfte zu den Nettovermögenserträgen gerechnet werden (vgl. Kap. C.II.2.a). Unser Rat wird die Einzelheiten dazu – in Zusammenarbeit mit der Regierungstatthalterkonferenz – regeln.

Absatz 7 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 6.

§ 5 Absätze 1 und 2

Absatz 1 ist neu zu formulieren, da der Ressourcenausgleich, wie erwähnt, nicht mehr von der Zahl der Einwohner abhängen soll. Neu soll eine einheitliche Mindestausstattung ausschlaggebend sein. Diese wird auf einem Niveau von 86,4 Prozent des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin festgelegt (vgl. Kap. C.II.2.a).

Absatz 2 kann aufgehoben werden, da die zentralörtlichen Zuschläge bei der Mindestausstattung abgeschafft werden. Der Luzerner Finanzausgleich ist so aufgebaut, dass Lasten nicht im Ressourcen-, sondern im Lastenausgleich abzugelten sind. Deshalb wurden diese Zuschläge in einem ersten Schritt auf den 1. Januar 2009 deutlich reduziert. In einem zweiten Schritt sollen sie nun ganz abgeschafft werden.

§ 7 Absatz 4 (neu)

Neu wird in Absatz 4 festgehalten, dass als Hauptzentrum und als Regionalzentren die im kantonalen Richtplan so bezeichneten Gemeinden gelten. Eine entsprechende Regelung war bisher in § 2 Absatz 3 enthalten, der aber aufzuheben ist, da die zentralörtlichen Zuschläge bei der Mindestausstattung aus Systemgründen abgeschafft werden.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden neu zu den Absätzen 5 und 6, bleiben sonst aber unverändert.

II. Lastenausgleich

§ 10 Absatz 3c–e

Der Indikator «Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung» wird in Absatz 3c durch den Indikator «Anteil durch Sozialhilfe unterstützter Personen» ersetzt.

Beim Indikator Arbeitsplatzdichte in Absatz 3d sollen künftig nur noch die Arbeitsplätze des 2. und 3. Sektors verwendet werden. Bei den Arbeitsplätzen des 1. Sektors (Landwirtschaft) entstehen keine Kosten der Enge, welche mit dem Infrastrukturlastenausgleich abzugelten wären. Diese werden über den topografischen Lastenausgleich ausgeglichen (vgl. Kap. C.II.2.f).

In Absatz 3e soll der Indikator Zupendleranteil, der künftig nicht mehr zur Verfügung steht, durch den Indikator «Anteil der Wohngebäude mit mehr als drei Geschossen (Bebauungsdichte)» ersetzt werden (vgl. Kap. C.II.2.f).

§ 11 Absatz 1

Dieser Paragraph legt die Höhe der Lastenausgleichszahlungen im Verhältnis zum Ressourcenausgleich innerhalb einer Bandbreite fest. Diese liegt heute bei 75 bis 110 Prozent. Da die Mittel für den Ressourcenausgleich seit 2003 um fast 8 Millionen Franken gestiegen sind, ist die Bandbreite anzupassen. Sie soll neu auf 70 bis 100 Prozent festgelegt werden. Damit wird verhindert, dass die Lastenausgleichszahlungen aufgrund der Entwicklung des Ressourcenausgleichs ohne Grund übermässig angehoben werden.

Weiter schlagen wir die Abschaffung des automatischen Teuerungsausgleichs bei den Mitteln für den Lastenausgleich vor. Neu soll der Betrag gegenüber dem Vorjahr nominal nicht gesenkt werden dürfen (vgl. Kap. C.I.2.a).

§ 16

Der bisherige Inhalt von § 16 wird unverändert beibehalten, aber neu strukturiert. In einem Absatz 3 soll zudem ergänzt werden, dass unser Rat bei den einzelnen Berechnungsfaktoren des Lastenausgleichs einen Durchschnittswert über mehrere Jahre in die Berechnung einfließen lassen kann. Damit soll verhindert werden, dass es bei einzelnen Gefässen des Lastenausgleichs zu starken Schwankungen kommt, was bisher vor allem beim Bildungslastenausgleich der Fall war. Die Verwendung von Durchschnittswerten mehrerer Jahre führt zu einer Glättung der Zahlungen.

§ 17 Absatz 1a

In Absatz 1a wird der Verweis auf die §§ 21 und 22 gestrichen, weil diese beiden Übergangsbestimmungen wegen des Ablaufs der Übergangsfrist aufgehoben werden.

§§ 21 und 22

Weil die Beitragszahlungen des Kantons an die Entschuldung der Gemeinden wie auch die Ausgleichszahlungen für Gemeinden mit grossem Mittelverlust beim Übergang zum neuen Finanzausgleichssystem im Jahr 2009 ausgelaufen sind, können die beiden Paragraphen aufgehoben werden.

III. Besitzstandwahrung bei Gemeindefusionen

§ 23

Absatz 1 bleibt unverändert. Die Besitzstanddauer wird von zehn auf sechs Jahre reduziert (Abs. 2). Während einer Übergangsfrist wird diese jährlich um ein Jahr gekürzt, sodass der volle Besitzstand nach dem 1. Januar 2016 noch sechs Jahre gewahrt bleibt. Nach Ablauf der jeweiligen Anzahl Jahre mit vollem Besitzstand wird einer Fusionsgemeinde noch für ein Jahr 50 Prozent des vollen Betrages ausbezahlt (Abs. 3).

Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 4. Der Hinweis auf die Leistungen nach den §§ 21 und 22 ist zu streichen, weil die Übergangsfristen abgelaufen sind. Der zweitletzte Satz des bisherigen Absatzes 3 bleibt, neu formuliert, als dritter Satz des Absatzes 4 erhalten. Der letzte Satz des bisherigen Absatzes 3 wird unverändert zum neuen Absatz 6.

Absatz 5 regelt das Vorgehen bei mehreren, zeitlich auseinanderliegenden Fusionen einer Gemeinde und die Besitzstandwahrung bei einem Methodenwechsel im Finanzausgleich. Deren Handhabung beim Methodenwechsel im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz war bisher in der Übergangsregelung festgelegt (vgl. § 23a). Der zweite Satz regelt den Fall einer Fusion, die zum gleichen Zeitpunkt vollzogen wird, in dem ein Methodenwechsel in Kraft tritt. Wird die Fusion zum selben Datum wie der Methodenwechsel rechtskräftig, erhält die Gemeinde den Besitzstand nach altem Recht.

Mit der Platzierung der Kompetenzregelung am Schluss von § 23 in Absatz 6 (bisher in Abs. 3) gilt diese für alle Absätze dieses Paragraphen.

§ 23a

Die Regelungen von § 23a sind nun als Grundsätze in § 23 festgehalten. Damit sind auch künftige Methodenwechsel abgedeckt und namentlich auch solche, die nicht mit einer Gesetzesänderung verbunden sind, sondern in der Kompetenz unseres Rates liegen. Damit kann verhindert werden, dass mit jeder Änderung neue Übergangsbestimmungen in das Gesetz eingefügt werden müssen.

§§ 24–26

Diese Paragraphen können aufgehoben werden, weil sie nicht mehr zur Anwendung gelangen.

IV. Weitere Erwägungen

1. Dotierung der Lastenausgleichsgefässe

Nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ist es Sache unseres Rates, die Dotierung der Lastenausgleichsgefässe vorzunehmen. Im Wirkungsbericht 2009 wurde festgehalten, dass wegen anderer wichtiger Änderungen im Finanzausgleichsgesetz auf eine Umdotierung bei den Lastenausgleichsgefässen verzichtet werden solle. Dieser Vorschlag fand breite Unterstützung. Als jedoch die den Gemeinden entstehenden hohen Kosten aus der Pflegefinanzierung bekannt geworden waren, forderten die Gemeinden nach einer Abgeltung der überdurchschnittlichen Kosten über den Soziallastenausgleich. Mit den vorne erwähnten zwei parlamentarischen Vorstössen wurde diesem Anliegen Nachdruck verliehen. Unser Rat zeigte die Bereitschaft, den Soziallastenausgleich um 3 Millionen Franken aufzustocken bei gleichzeitiger Umdotierung von ebenfalls 3 Millionen Franken aus dem topografischen Lastenausgleich. Weil die Umdotierung aus dem topografischen Lastenausgleich in der Vernehmlassung wegen der als zu hoch erachteten Ausfälle bei den Bezügergemeinden auf starken Widerstand stiess, haben wir uns für eine Anpassung entschieden: Dem topografischen Lastenausgleich sollen lediglich 2 statt 3 Millionen Franken entnommen werden. Gleichzeitig soll die Beteiligung des Kantons um einen von 3 auf 4 Millionen Franken aufgestockten Beitrag zum Soziallastenausgleich erhöht werden.

2. Wirkungsbericht 2013

Studien und Untersuchungen auf eidgenössischer wie auf kantonaler Ebene zeigen, dass sich bei der Dotierung der einzelnen Lastenausgleichsgefässe Anpassungen aufdrängen. Um diese Ergebnisse zu validieren, wurde von verschiedener Seite wiederholt die Forderung erhoben, dass auch bei den Gemeinden im Kanton Luzern eine detaillierte Kostenstudie durchzuführen sei. Im Hinblick auf den Wirkungsbericht 2013 wollen wir eine entsprechende Untersuchung durchführen. Es soll eine möglichst objektive Grundlage für die künftige Ausgestaltung und Dotierung der Lastenausgleichsgefässe geschaffen werden.

E. Finanzielle Auswirkungen

Beim Ressourcenausgleich haben wir die einheitliche Mindestausstattung in Prozenten so festgelegt, dass das daraus resultierende Beitragsvolumen die gleiche Höhe wie heute, das heisst wie 2012, erreicht. Damit wollen wir signalisieren, dass wir mit der Änderung keine Reduktion der Ressourcenausgleichszahlungen insgesamt anstreben. Der Ressourcenausgleich ist allerdings nicht frankenmässig, sondern nur durch die prozentuale Mindestausstattung festgelegt. Beim Lastenausgleich stehen 4 Millionen Franken mehr zur Verfügung. Diese höhere Dotierung aus kantonalen Mitteln sowie die 2 Millionen Franken aus der Reduktion der Dotierung des topografischen Lastenausgleichs kommen vollumfänglich dem Soziallastenausgleich und innerhalb dieses Gefässes dem Teilgefäss mit dem Indikator «Anteil der Bevölkerung, die das 80. Altersjahr überschritten hat» zugute. Trotz der insgesamt höheren Finanzausgleichszahlungen gehören nicht alle Gemeinden zu den Gewinnerinnen. Da mit den verschiedenen Gesetzesanpassungen bisher politisch bewusst in Kauf genommene Benachteiligung von einzelnen Gemeindegruppen abgebaut werden, kommt es teilweise zu deutlichen Verschiebungen der Ausgleichszahlungen unter den Gemeinden. Die Änderungen kommen für die Gemeinden jedoch nicht unerwartet, wurde doch bereits im Wirkungsbericht 2005 die Absicht geäussert, dass beim Ressourcenausgleich mittelfristig eine einheitliche Mindestausstattung eingeführt und die zentral-örtlichen Zuschläge abgeschafft werden sollten.

Mit der Einführung der einheitlichen Mindestausstattung wird ein immer wieder kritisierendes Erschwernis für Strukturreformen beseitigt. Dadurch müssen bei Fusionen von ressourcenschwächeren Gemeinden bei der Mindestausstattung künftig keine Zahlungen zur Besitzstandswahrung mehr geleistet werden, was sowohl für den Kanton als auch für die Gebergemeinden finanzielle Entlastungen bringt.

F. Umsetzung und weiteres Vorgehen

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Damit nicht allzu grosse Verwerfungen entstehen, haben wir auf die Umsetzung einiger weiterer erwünschter Änderungen auf den 1. Januar 2013 verzichtet. Im Zusammenhang mit dem Wirkungsbericht 2013 werden wir diese Themen neu diskutieren müssen. Wir sind aber überzeugt, dass mit den vorliegenden Änderungen einige grundlegende Anpassungen am Finanzausgleich vorgenommen werden können, welche einerseits die Forderungen des Wirkungsberichtes 2009 und andererseits die Bemerkungen Ihres Rates zu diesem Bericht in wesentlichen Teilen umsetzen. In den kommenden Jahren dürfte sich die Weiterentwicklung des Finanzausgleichs auf die weitere Verfeinerung des Lastenausgleichs konzentrieren.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zuzustimmen.

Luzern, 17. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates
Regierungspräsident: Marcel Schwerzmann
Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 610

Gesetz über den Finanzausgleich

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. Mai 2011,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 wird wie folgt geändert:

§ 2 *Absatz 2*
wird aufgehoben.

§ 3 *Absätze 2 und 3*
werden aufgehoben.

§ 4 *Absätze 2a und f sowie h (neu), 3–6 sowie 7 (neu)*

² Für die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden werden die folgenden Ertragsquellen berücksichtigt:

- a. die ordentlichen Gemeindesteuern bei mittlerem Steuerfuss, inklusive Nachsteuern und Steuerstrafen,
- f. der Gemeindeanteil an der Erbschafts- und Schenkungssteuer ohne Nachkommenserbschaftssteuer,
- h. die Erträge aus Regalien und die Konzessionsgebühren,
Der bisherige Unterabsatz h wird neu zu Unterabsatz i.

³ Der mittlere Steuerfuss ist das mit der absoluten Steuerkraft der Gemeinden gewogene arithmetische Mittel der Steuerfüsse der Gemeinden, abzüglich allfälliger Steuerrabatte. Die absolute Steuerkraft ist der Ertrag einer Einheit der ordentlichen Gemeindesteuern.

⁴ Der Steuerertrag der beschränkt Steuerpflichtigen bei mittlerem Steuerfuss gemäss Absatz 2a wird bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials zur Hälfte berücksichtigt.

⁵ Die Erträge aus Regalien und die Konzessionsgebühren gemäss Absatz 2h werden bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials zur Hälfte berücksichtigt.

⁶ Die Nettovermögenserträge gemäss Absatz 2i werden ermittelt, indem von den Vermögenserträgen der Aufwand für Liegenschaften des Finanzvermögens und die Passivzinsen abgezogen werden. Als Vermögenserträge gelten Aktivzinsen und andere Erträge aus den Geld- und Kapitalanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens, inklusive abgelieferte Gewinne der unselbständigen eigenen Anstalten sowie Liegenschaftserträge des Finanz- und Verwaltungsvermögens. Gewinne aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens werden zur Hälfte berücksichtigt. Diese Zurechnung erfolgt erstmals im Finanzausgleich 2015 mit den Gewinnen aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens aus dem Jahr 2012. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁷ Der Ressourcenindex ergibt sich aus dem Verhältnis des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Bevölkerung einer Gemeinde zum kantonalen Mittel.

§ 5 *Absätze 1 und 2*

¹ Den Gemeinden wird eine einheitliche Mindestausstattung garantiert, welche 86,4 Prozent des kantonalen Mittels des Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin beträgt. Liegt der Ressourcenindex einer Gemeinde unter dieser Grenze, wird die Differenz als Ressourcenausgleich vergütet.

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 7 *Absatz 4 (neu)*

⁴ Als Hauptzentrum und als Regionalzentren gelten die im kantonalen Richtplan so bezeichneten Gemeinden.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden neu zu den Absätzen 5 und 6.

§ 10 *Absatz 3c–e*

³ Der soziodemografische Lastenausgleich bemisst sich insbesondere anhand der Faktoren

- c. Anteil der Wohnbevölkerung, die durch Sozialhilfe unterstützt wird und das 65. Altersjahr noch nicht erreicht hat,
- d. Verhältnis der Beschäftigten im 2. und 3. Wirtschaftssektor zur Wohnbevölkerung (Arbeitsplatzdichte),
- e. Anteil der Wohngebäude mit mehr als drei Geschossen (Bebauungsdichte).

§ 11 *Absatz 1*

¹ Die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich werden durch den Kanton aufgebracht. Sie betragen 70 bis 100 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung gemäss § 5. Der Regierungsrat legt jährlich den genauen Betrag fest. Gegenüber dem Vorjahr dürfen diese Mittel nominal nicht gesenkt werden.

§ 16 *Berechnungsgrundlagen*

¹ Die Finanzausgleichsleistungen werden aufgrund der neusten amtlichen statistischen Grundlagen errechnet, die zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung verfügbar sind.

² Als Ressourcenpotenzial gemäss § 4 Absatz 2 gilt der Durchschnitt der Werte des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr.

³ Der Regierungsrat kann bei den verwendeten Faktoren des Lastenausgleichs den Durchschnittswert über mehrere Jahre in die Berechnung einfließen lassen.

⁴ Bezugsjahr ist jenes Jahr, in dem die Finanzausgleichsbeiträge bezahlt und verbucht werden.

§ 17 *Absatz 1a*

¹ Das zuständige Departement setzt den Gemeinden bis 30. Juni des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres mit Verfügung fest:

- a. die Finanzausgleichsbeiträge im Sinn der §§ 5 und 9–11,

§§ 21 und 22

werden aufgehoben.

§ 23 *Besitzstandwahrung bei Gemeindefusionen*

¹ Den Gemeinden, die fusionieren, wird während einer befristeten Zeit der finanzielle Besitzstand für Leistungen dieses Gesetzes garantiert.

² Die finanzielle Besitzstandwahrung wird den fusionierenden Gemeinden während sechs Jahren voll garantiert. Im siebten Jahr beträgt die Zahlung 50 Prozent des vollen Besitzstandbetrages. Ab dem achten Jahr entfällt die Besitzstandzahlung.

³ Gemeinden, die bis und mit dem 1. Januar 2016 fusionieren, wird die volle Besitzstandwahrung wie folgt gewährt:

- a. bei Fusionen bis zum 1. Januar 2013: nach bisherigem Recht,
- b. bei Fusionen ab 2. Januar 2013 bis 1. Januar 2014 während neun Jahren,
- c. bei Fusionen ab 2. Januar 2014 bis 1. Januar 2015 während acht Jahren,
- d. bei Fusionen ab 2. Januar 2015 bis 1. Januar 2016 während sieben Jahren.

Nach Ablauf der Frist mit voller Besitzstandwahrung werden den Gemeinden gemäss den Unterabsätzen b–d im Folgejahr 50 Prozent des vollen Besitzstandbetrages ausbezahlt.

⁴ Die Zuschüsse zur Wahrung des finanziellen Besitzstandes werden anhand einer Bilanz der finanziellen Leistungen mit und ohne Fusion errechnet. Dabei werden insbesondere die Leistungen nach den §§ 5, 9 und 10 dieses Gesetzes berücksichtigt. Die finanzielle Besitzstandswahrung kommt nur dann zur Anwendung, wenn sie per Saldo aller Besitzstände zugunsten der fusionierten Gemeinde ausfällt.

⁵ Umfang und Dauer der Besitzstandswahrung werden für jede Fusion separat und jeweils gemäss den zum Zeitpunkt der Fusion geltenden Bestimmungen garantiert. Fusionieren Gemeinden auf den gleichen Zeitpunkt, in dem ein Methodenwechsel im Finanzausgleich in Kraft tritt, wird ihnen der Besitzstand nach altem Recht garantiert.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§§ 23a–26

werden aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Beilagenverzeichnis

Anhang 1: Globalbilanz

Anhang 2: Globalbilanz: Differenzen zum Finanzausgleich 2011

Anhang 3: Ressourcenausgleich

Anhang 4: Topografischer Lastenausgleich

Anhang 5: Bildungslastenausgleich

Anhang 6: Sozillastenausgleich

Anhang 7: Infrastrukturlastenausgleich

Nr.	Gemeinde	Ressourcenausgleich (§§ 3-5)				Beitrag an den horizontalen Finanzausgleich (§§ 6-7)				Lastenausgleich (§§ 8-11) inkl. Besitzstand						+= Gutschrift		-= Belastung			
		Mindestausstattung (§ 5 Abs. 1)	zentralörtliche Zuschläge (§ 5 Abs. 2)	Kürzung Steuerfuss (§ 5 Abs. 3)	Besitzstand Ressourcen-ausgleich	Ressourcen-ausgleich Total	Grundbeitrag (§ 7 Abs. 3)	Korrektur aufgrund Korrekturfaktor (§ 7 Abs. 4)	Reduktion auf 40% einer Steuereinheit (§ 7 Abs. 5)	horizontaler Finanzausgleich Total	topografischer Lastenausgleich (§ 9)		Bildungslastenausgleich (§ 10 Abs. 2)		Soziallastenausgleich (§ 10 Abs. 2)		Infrastrukturlastenausgleich (§ 10 Abs. 2)		Lastenausgleich Total	Globalbilanz Total	Finanzausgleich davon Besitzstand
											Total	davon Besitzstand	Total	davon Besitzstand	Total	davon Besitzstand	Total	davon Besitzstand			
Total	72'571'446	-	-	-	9'005'915	81'577'361	-20'844'343	450'003	-20'394'340	20'860'000	2'535'877	24'020'000	390'619	18'420'000	516'653	6'210'000	425'368	69'510'000	130'693'021	12'874'432	
1001	Doppleschwand	944'310	-	-	-	944'310	-	-	-	200'769	-	272'593	-	-	-	-	-	473'362	1'417'672	-	
1002	Entlebuch	3'363'333	-	-	-	3'363'333	-	-	-	1'566'756	-	663'042	-	185'340	-	-	-	2'415'138	5'778'471	-	
1003	Escholzmatt	2'800'633	-	-	-	2'800'633	-	-	-	1'788'184	-	575'821	-	176'069	-	-	-	2'540'074	5'340'707	-	
1004	Flühli	1'711'470	-	-	-	1'711'470	-	-	-	1'918'841	-	-	-	-	-	-	-	1'918'841	3'630'311	-	
1005	Hasle	2'051'269	-	-	-	2'051'269	-	-	-	835'412	-	493'629	-	-	-	-	-	1'329'041	3'380'310	-	
1006	Marbach	1'563'123	-	-	-	1'563'123	-	-	-	1'084'242	-	-	-	11'363	-	-	-	1'095'605	2'658'728	-	
1007	Romoos	1'153'366	-	-	-	1'153'366	-	-	-	1'092'267	-	141'152	-	103'011	-	-	-	1'336'430	2'489'796	-	
1008	Schüpheim	3'417'307	-	-	-	3'417'307	-	-	-	898'533	-	1'121'664	-	89'894	-	-	-	2'110'091	5'527'398	-	
1009	Werthenstein	1'123'994	-	-	-	1'123'994	-	-	-	427'721	-	409'436	-	15'511	-	36'372	-	889'040	2'013'034	-	
1021	Aesch	332'944	-	-	-	332'944	-	-	-	49'639	-	-	-	-	-	-	-	49'639	382'583	-	
1022	Altwis	37'458	-	-	-	37'458	-	-	-	6'709	-	64'385	-	-	-	-	-	71'094	108'552	-	
1023	Ballwil	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	60'873	-	-	-	-	-	60'873	60'873	-	
1024	Emmen	2'688'240	-	-	-	2'688'240	-	-	-	-	-	-	-	1'474'500	-	122'411	-	1'596'911	4'285'151	-	
1025	Ermensee	290'302	-	-	-	290'302	-	-	-	13'056	-	149'860	-	-	-	-	-	162'916	453'218	-	
1026	Eschenbach	-	-	-	-	-	-297'313	6'419	-290'894	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-290'894	-	
1030	Hitzkirch	1'161'875	-	-	1'168'465	2'330'340	-	-	-	327'016	308'853	816'371	2'431	24'205	24'205	128'943	128'943	1'296'535	3'626'875	1'632'897	
1031	Hochdorf	1'016'808	-	-	-	1'016'808	-	-	-	499'994	-	499'994	-	281'267	-	12'371	-	793'632	1'810'440	-	
1032	Hohenrain	1'314'318	-	-	171'072	1'485'390	-	-	-	458'105	447'760	688'271	-	-	7'243	7'243	-	1'153'619	2'639'009	626'075	
1033	Inwil	-	-	-	-	-	-	-	-	264'446	-	264'446	-	-	-	-	-	264'446	264'446	-	
1037	Rain	-	-	-	-	-	-	-	-	405'102	-	405'102	-	-	-	-	-	405'102	405'102	-	
1039	Römerswil	1'078'445	-	-	251'435	1'329'880	-	-	-	564'684	354'145	323'096	-	-	41'540	41'540	-	929'320	2'259'200	647'120	
1040	Rothenburg	-	-	-	-	-	-	-	-	235'331	-	235'331	-	-	-	-	-	235'331	235'331	-	
1041	Schongau	468'694	-	-	-	468'694	-	-	-	51'019	-	313'099	-	-	-	-	-	364'118	832'812	-	
1051	Adligenswil	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27'605	-	-	-	-	-	27'605	27'605	-	
1052	Buchrain	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1'109'313	-	22'017	-	-	-	1'131'330	1'131'330	-	
1053	Dierikon	-	-	-	-	-	-307'031	6'629	-300'402	-	-	-	-	2'979	-	115'448	-	118'427	-181'975	-	
1054	Ebikon	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	238'184	-	9'326	-	247'510	247'510	-	
1055	Gisikon	-	-	-	-	-	-79'408	1'714	-77'694	-	-	-	-	63	-	-	-	63	-77'631	-	
1056	Greppen	-	-	-	-	-	-	-	-	12'766	-	71'748	-	-	-	-	-	84'514	84'514	-	
1057	Honau	-	-	-	-	-	-31'658	684	-30'974	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-30'974	-	
1058	Horw	-	-	-	-	-	-1'583'407	34'183	-1'549'224	-	-	-	-	-	-	-	-	569'855	-979'369	-	
1059	Kriens	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	541'889	-	27'966	-	1'219'943	1'219'943	-	
1061	Luzern	-	-	-	2'399'554	2'399'554	-7'871'881	169'944	-7'701'937	-	-	-	-	1'109'357	-	110'586	-	15'878'486	10'576'103	2'399'554	
1062	Malters	4'031'178	-	-	-	4'031'178	-	-	-	17'296	-	1'090'569	-	-	-	-	-	1'107'865	5'139'043	-	
1063	Meggen	-	-	-	-	-	-6'499'657	140'320	-6'359'337	-	-	-	-	-	-	-	-	566'586	-5'792'751	-	
1064	Meierskappel	-	-	-	-	-	-	-	-	86'458	-	-	-	-	-	-	-	86'458	86'458	-	
1065	Root	-	-	-	-	-	-236'247	5'100	-231'147	-	-	-	-	216'253	-	132'739	-	348'992	117'845	-	
1066	Schwarzenberg	1'132'576	-	-	-	1'132'576	-	-	-	648'064	-	254'413	-	-	-	-	-	902'477	2'035'053	-	
1067	Udligenswil	-	-	-	-	-	-	-	-	51'830	-	56'847	-	-	-	-	-	108'677	108'677	-	
1068	Vitznau	-	-	-	-	-	-	-	-	75'495	-	-	-	-	-	-	-	101'461	101'461	-	
1069	Weggis	-	-	-	-	-	-1'575'983	34'023	-1'541'960	-	-	-	-	317'857	-	-	-	317'857	-1'224'103	-	
1081	Beromünster	1'794'561	-	-	865'413	2'659'974	-	-	-	847'356	839'884	974'401	-	-	30'939	30'939	-	1'852'696	4'512'670	1'736'236	
1082	Büren	503'058	-	-	-	503'058	-	-	-	-	-	359'031	-	-	-	-	-	359'031	862'089	-	
1083	Buttisholz	1'952'756	-	-	-	1'952'756	-	-	-	-	-	813'693	-	-	-	-	-	813'693	2'766'449	-	
1084	Eich	-	-	-	-	-	-410'878	8'870	-402'008	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-402'008	-	
1085	Geuensee	786'137	-	-	-	786'137	-	-	-	-	-	384'330	-	-	-	-	-	384'330	1'170'467	-	
1086	Grosswangen	2'198'881	-	-	-	2'198'881	-	-	-	-	-	622'875	-	40'456	-	-	-	663'331	2'862'212	-	
1088	Hildisrieden	-	-	-	-	-	-44'005	950	-43'055	-	-	-	-	38'337	-	-	-	38'337	-4'718	-	
1089	Knutwil	51'574	-	-	-	51'574	-	-	-	-	-	343'901	-	-	-	-	-	343'901	395'475	-	
1091	Mauensee	338'056	-	-	-	338'056	-	-	-	-	-	226'637	-	-	-	-	-	226'637	564'693	-	
1092	Neudorf	-	-	-	-	-	-	-	-	3'652	-	240'996	-	-	-	-	-	244'648	244'648	-	
1093	Neuenkirch	3'065'889	-	-	-	3'065'889	-	-	-	-	-	1'225'466	-	-	-	-	-	1'225'466	4'291'355	-	
1094	Nottwil	781'689	-	-	-	781'689	-	-	-	-	-	291'003	-	-	18'960	-	-	309'963	1'091'652	-	
1095	Oberkirch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	209'389	-	-	-	-	-	209'389	209'389	-	
1096	Pfeffikon	293'962	-	-	-	293'962	-	-	-	-	-	59'252	-	54'012	-	-	-	113'264	407'226	-	
1097	Rickenbach	1'082'982	-	-	-	1'082'982	-	-	-	28'454	-	629'765	-	-	-	-	-	658'219	1'741'201	-	
1098	Ruswil	3'620'253	-	-	-	3'620'253	-	-	-	470'623	-	666'679	-	-	-	-	-	1'137'302	4'757'555	-	
1099	Schenken	-	-	-	-	-	-665'808	14'374	-651'434	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-651'434	-	
1100	Schlierbach	417'103	-	-	-	417'103	-	-	-	109'402	-	142'015	-	-	-	-	-	251'417	668'520	-	
1102	Sempach	-	-	-	-	-	-263'561	5'690	-257'871	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-257'871	-	
1103	Sursee	-	-	-	-	-	-800'440	17'280	-783'160	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-783'160	-	
1104	Triengen	593'470	-	-	1'005'931	1'599'401	-	-	-	297'683	123'179	903'093	71'928	224'181	224'181	11'462	11'462	1'436'419	3'03		

Globalbilanz: Differenzen zum Finanzausgleich 2011

(Gebietsstand 1. Januar 2010)

Anhang 2

Nr.	Gemeinde	Ressourcenvergleich (§§ 3-5)					Beitrag an den horizontalen Finanzausgleich (§§ 6-7)				Lastenausgleich (§§ 8-11) inkl. Besitzstand						Globalbilanz Finanzausgleich		Veränderung pro Einwohner				
		Mindestausstattung (§ 5 Abs. 1)	zentral-örtliche Zuschläge (§ 5 Abs. 2)	Kürzung Steuerfuss (§ 5 Abs. 3)	Besitzstand Ressourcenvergleich	Ressourcenvergleich Total	Grundbeitrag (§ 7 Abs. 3)	Korrekturaufgrund Korrekturfaktor	Reduktion auf 40% einer Steuereinheit (§ 7 Abs. 5)	horizontaler Finanzausgleich Total	topografischer Lastenausgleich (§ 9)		Bildungslastenausgleich (§ 10 Abs. 2a)		Soziallastenausgleich (§ 10 Abs. 2b)		Infrastrukturlastenausgleich (§ 10 Abs. 2c)		Lastenausgleich Total	Total	davon Besitzstand	Total	davon Besitzstand
											Total	davon Besitzstand	Total	davon Besitzstand	Total	davon Besitzstand	Total	davon Besitzstand					
Total		1'744'483	-3'786'365		733'837	-1'308'045	-75'314	402'326	327'012	-2'000'000	229'825		143'974	6'000'000	-93'927		-335'208	4'000'000	3'018'967	678'501	8	2	
1001	Doppleschwand	-82'475	-	-	-	-82'475	-	-	-	-54'124	-	-25'741	-	-	-	-	-79'865	-162'340	-	-229	-		
1002	Entlebuch	-44'460	-	-	-	-44'460	-	-	-	-262'679	-	142'374	-	132'474	-	-	12'169	-32'291	-	-10	-		
1003	Escholzmatt	-189'017	-	-	-	-189'017	-	-	-	-329'323	-	51'318	-	125'631	-	-	-152'374	-341'391	-	-108	-		
1004	Flühli	-165'587	-	-	-	-165'587	-	-	-	-233'669	-	-	-	-	-	-	-233'669	-399'256	-	-216	-		
1005	Hasle	-129'727	-	-	-	-129'727	-	-	-	-171'941	-	-53'969	-	-	-	-	-225'910	-355'637	-	-209	-		
1006	Marbach	-150'001	-	-	-	-150'001	-	-	-	-136'792	-	-	11'363	-	-	-	-125'429	-275'430	-	-230	-		
1007	Romoos	-95'647	-	-	-	-95'647	-	-	-	-90'460	-	52'097	38'658	-	-	-	295	-95'352	-	-129	-		
1008	Schüpfheim	41'809	-489'902	-	-	-448'093	-	-	-	-331'526	-	40'764	89'894	-	-	-	-200'868	-648'961	-	-172	-		
1009	Werthenstein	-138'429	-	-	-	-138'429	-	-	-	-108'246	-	-61'563	15'511	-	-18'227	-	-172'525	-310'954	-	-162	-		
1021	Aesch	-101'833	-	-	-	-101'833	-	-	-	-	-	49'639	-	-	-	-	49'639	-52'194	-	-55	-		
1022	Altwis	-63'589	-	-	-	-63'589	-	-	-	-4'498	-	-77'265	-	-	-	-	-81'763	-145'352	-	-409	-		
1023	Bailwil	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3'544	-	-	-	-	3'544	3'544	-	1	-		
1024	Emmen	2'688'240	-	-	-	2'688'240	-	-	-	-	-	-	-890'450	-	-	122'411	-768'039	1'920'201	-	70	-		
1025	Ermensee	-99'571	-	-	-	-99'571	-	-	-	-10'792	-	-12'361	-	-	-	-	-23'153	-122'724	-	-150	-		
1026	Eschenbach	-	-	-	-	-	1'176	5'734	6'910	-	-	-	-	-	-	-	-	6'910	-	2	-		
1030	Hitzkirch	155'701	-298'239	-	142'538	-	-	-	-	-2'513	-20'676	-4'720	23'280	-	-	-	-7'233	-7'233	145'142	-2	32		
1031	Hochdorf	1'016'808	-1'023'933	-	-	-7'125	-	-	-	-	-	21'835	-	281'267	-	12'371	315'473	308'348	-	38	-		
1032	Hohenrain	-122'588	-	-	122'588	-	-	-	-	3'782	39'907	22'174	-	-	-	-	25'956	25'956	162'495	11	68		
1033	Inwil	-76'169	-	-	-	-76'169	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-29'888	-106'057	-	-50	-		
1037	Rain	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24'555	-	-	-	-	24'555	24'555	-	11	-		
1039	Römerswil	-98'679	-	-	98'679	-	-	-	-	-17'120	-120'552	20'827	-	-	-	-	3'707	3'707	-21'873	2	-14		
1040	Rothenburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5'659	-	-	-	-57'867	-52'208	-52'208	-	-7	-		
1041	Schongau	-91'472	-	-	-	-91'472	-	-	-	8'036	-	-8'346	-	-	-	-	-310	-91'782	-	-110	-		
1051	Adligenswil	-	-	-	-	-	284	-	284	-87'094	-	27'605	-	-	-	-	-59'489	-59'205	-	-11	-		
1052	Buchrain	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-13'564	-	17'978	-	-	4'414	4'414	-	1	-		
1053	Dierikon	-	-	-	-	-	-981	5'926	4'945	-	-	-	-	2'979	-	-102'108	-99'129	-94'184	-	-73	-		
1054	Ebikon	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	66'203	-	-66'032	171	171	-	0	-		
1055	Gisikon	-	-	-	-	-	2'520	1'526	4'046	-	-	-	-	63	-	-7'282	-7'219	-3'173	-	-3	-		
1056	Greppen	-	-	-	-	-	-	-	-	-34'601	-	-993	-	-	-	-	-35'594	-35'594	-	-38	-		
1057	Honau	-	-	-	-	-	809	609	1'418	-	-	-	-	-	-	-	-	1'418	-	4	-		
1058	Horw	-	-	-	-	-	24'375	30'492	54'867	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	49	-		
1059	Kriens	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54'1889	27'966	-	569'855	624'722	-	38	-		
1061	Luzern	-	-	-	-	-	-	-	-	-247'898	-	-	-	1'109'357	-	-	972'045	972'045	-	58	-6		
1062	Malters	430'144	-	-	-	430'144	-	-	-	17'296	-	-75'146	-	-	-	-	-57'850	372'294	-	59	-		
1063	Meggen	-	-	-	-	-	-3'879	125'408	121'529	-	-	-	-	288'486	-	-	288'486	410'015	-	64	-		
1064	Meierskappel	-119'474	-	-	-	-119'474	-	-	-	47'043	-	-41'770	-	-	-	-	5'273	-114'201	-	-97	-		
1065	Root	-	-	-	-	-	-7'1018	4'721	-66'297	-	-	-	-	110'588	-	5'875	116'463	50'166	-	13	-		
1066	Schwarzenberg	-119'229	-	-	-	-119'229	-	-	-	-131'484	-	20'847	-	-	-	-	-110'637	-229'866	-	-144	-		
1067	Udligenswil	-	-	-	-	-	-	-	-	-49'241	-	4'404	-	-	-	-	-44'837	-44'837	-	-21	-		
1068	Vitznau	-	-	-	-	-	-	-	-	-86'507	-	-	-	-	-	-	-143'126	-143'126	-	-109	-		
1069	Weggis	-	-	-	-	-	-3'409	30'413	27'004	-101'289	-	-	-	124'286	-	-	22'997	50'001	-	12	-		
1081	Beromünster	-110'711	-	-	110'711	-	-	-	-	-1'034	-8'506	33'722	-950	-	-	-	32'688	32'688	101'255	7	23		
1082	Büren	-108'094	-	-	-	-108'094	-	-	-	-	-	-67'937	-	-	-	-	-115'072	-223'166	-	-111	-		
1083	Buttisholz	-62'658	-	-	-	-62'658	-	-	-	-	-	-28'943	-	-	-	-	-28'943	-91'601	-	-31	-		
1084	Eich	-	-	-	-	-	2'145	7'922	10'067	-	-	-	-	-	-	-	-	10'067	-	7	-		
1085	Geuensee	-98'750	-	-	-	-98'750	-	-	-	-	-	22'718	-	-	-	-	-48'022	-146'772	-	-67	-		
1086	Grosswangen	-65'836	-	-	-	-65'836	-	-	-	-	-	16'778	-	40'456	-	-	57'234	-8'602	-	-3	-		
1088	Hildisrieden	-	-	-	-	-	-5'908	863	-5'045	-	-	-	-	38'337	-	-	38'337	33'292	-	18	-		
1089	Knutwil	-130'144	-	-	-	-130'144	-	-	-	-	-	-80'788	-	-	-	-	-80'788	-210'932	-	-126	-		
1091	Mauensee	-106'787	-	-	-	-106'787	-	-	-	-	-	-8'396	-	-	-	-	-8'396	-115'183	-	-102	-		
1092	Neudorf	-7'476	-	-	-	-7'476	-	-	-	3'652	-	5'115	-	-	-	-	8'767	1'291	-	1	-		
1093	Neuenkirch	455'241	-380'726	-	-	74'515	-	-	-	-	-	-62'260	-	-	-	-	-62'260	12'255	-	2	-		
1094	Nottwil	-43'414	-	-	-	-43'414	-	-	-	-	-	-2'048	-	-	-	-	-20'669	-64'083	-	-21	-		
1095	Oberkirch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7'393	-	-	-	-	7'393	7'393	-	2	-		
1096	Pfeffikon	-93'473	-	-	-	-93'473	-	-	-	-	-	18'156	-	30'758	-	-	48'914	-44'559	-	-62	-		
1097	Rickenbach	-113'003	-	-	-	-113'003	-	-	-	28'454	-	51'335	-	-	-	-	79'789	-33'214	-	-15	-		
1098	Ruswil	569'788	-	-	-	569'788	-	-	-	254'213	-	69'735	-	-	-	-	323'948	893'736	-	139	-		
1099	Schenkon	-	-	-	-	-	-5'595	12'858	7'263	-	-	-	-	-	-	-	-	7'263	-	3	-		
1100	Schlierbach	-90'931	-	-	-	-90'931	-	-	-	61'335	-	-36'310	-	-	-	-	25'025	-65'906	-	-105	-		
1102	Sempach	-	-	-	-	-	6'635	5'070	11'705	-	-	-	-	-	-	-	-	11'705	-	3	-		
1103	Sursee	-	-	-	-	-	-1'451	15'446	13'995	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-		
1104	Triengen	-46'917	-	-	46'917	-	-	-	-	-5'234	-11'141	-4'334	71'171	5'868	119'352	-	-278'620	-278'620	-264'625	-31	-		
1																							

Ressourcenausgleich

(Gebietsstand 1.1.2010, mit Berücksichtigung des Besitzstandes)

Anhang 3

Nr.	Gemeinde	mittlere Wohnbevölkerung		mittlerer Steuerfuss	Ressourcenpotenzial pro Einwohner/in		Ressourcenindex	Mindestausstattung	Besitzstandsausgleich		fehlende Ressourcen inkl. Besitzstand	horizontaler Finanzausgleich ¹⁾	Kürzung aufgrund des Steuerfusses gemäss § 5 Abs. 3	Ressourcen-ausgleich Total
		2006-2008 Anzahl	2006-2008 Einheiten		2006-2008 Franken	2006-2008 Kt = 100			Prozent	Prozent				
Total	363'647	1.899'151	3'290	100.00	0.75%	9'005'915	81'577'361	20'394'340	81'577'361	20'394'340	-	81'577'361		
1001 Doppleschwand	710	2.383'124	1'512	45.95	86.38%	-	944'310	-	944'310	-	944'310			
1002 Entlebuch	3'336	2.365'116	1'834	55.73	86.38%	-	3'363'333	-	3'363'333	-	3'363'333			
1003 Escholzmatt	3'168	2.293'709	1'958	59.51	86.38%	-	2'800'633	-	2'800'633	-	2'800'633			
1004 Flühl	1'845	2.400'000	1'914	58.18	86.38%	-	1'711'470	-	1'711'470	-	1'711'470			
1005 Hasie	1'702	2.400'000	1'637	49.75	86.38%	-	2'051'269	-	2'051'269	-	2'051'269			
1006 Marbach	1'199	2.299'056	1'538	46.74	86.38%	-	1'563'123	-	1'563'123	-	1'563'123			
1007 Romoos	737	2.333'845	1'277	38.81	86.38%	-	1'153'366	-	1'153'366	-	1'153'366			
1008 Schüpflheim	3'769	2.366'060	1'935	58.82	86.38%	-	3'417'307	-	3'417'307	-	3'417'307			
1009 Werthenstein	1'920	2.400'000	2'257	68.59	86.38%	-	1'123'994	-	1'123'994	-	1'123'994			
1021 Aesch	957	2.200'000	2'494	75.81	86.38%	-	332'944	-	332'944	-	332'944			
1022 Altwis	355	1.965'651	2'737	83.17	86.38%	-	37'458	-	37'458	-	37'458			
1023 Ballwil	2'368	1.467'769	3'212	97.62	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1024 Emmen	2'786	2.050'000	2'744	83.38	86.38%	-	2'688'240	-	2'688'240	-	2'688'240			
1025 Ermensee	816	2.033'684	2'486	75.56	86.38%	-	290'302	-	290'302	-	290'302			
1026 Eschenbach	3'319	1.500'000	3'817	116.01	86.38%	-	290'894	-	290'894	-	290'894			
1030 Hitzkirch	4'589	2.082'649	2'589	78.68	86.38%	7.74%	1'168'465	-	2'330'340	-	2'330'340			
1031 Hochdorf	8'206	1.900'000	2'718	82.61	86.38%	-	1'016'808	-	1'016'808	-	1'016'808			
1032 Hohenrain	2'373	2.114'366	2'288	69.55	86.38%	2.19%	171'072	-	1'485'390	-	1'485'390			
1033 Inwil	2'128	1.900'000	2'861	86.95	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1037 Rain	2'168	1.948'567	3'046	92.57	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1039 Römerswil	1'550	2.100'000	2'146	65.23	86.38%	4.93%	251'435	-	1'329'880	-	1'329'880			
1040 Rothenburg	7'014	1.883'051	3'193	97.04	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1041 Schongau	833	2.200'000	2'280	69.28	86.38%	-	468'694	-	468'694	-	468'694			
1051 Adligenswil	5'435	1.950'000	3'277	99.60	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1052 Buchrain	5'402	2.033'122	2'899	88.12	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1053 Dierikon	1'284	1.683'217	4'697	142.75	86.38%	-	300'402	-	-	-	-			
1054 Ebikon	1'658	1.950'000	2'969	90.23	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1055 Gisikon	958	1.800'000	3'778	114.82	86.38%	-	77'694	-	-	-	-			
1056 Greppen	926	1.850'000	3'162	96.10	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1057 Honau	354	1.600'000	3'816	115.99	86.38%	-	30'974	-	-	-	-			
1058 Horw	12'769	1.665'794	4'020	122.17	86.38%	-	1'549'224	-	-	-	-			
1059 Kriens	25'609	1.983'339	2'869	87.20	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1061 Luzern	75'354	1.865'516	4'451	135.28	86.38%	0.97%	2'399'554	7'701'937	2'399'554	-	2'399'554			
1062 Malters	6'276	2.297'572	2'200	66.85	86.38%	-	4'031'178	-	4'031'178	-	4'031'178			
1063 Meggen	6'421	1.054'480	9'245	280.98	86.38%	-	-	-	6'359'337	-	-			
1064 Meierskappel	1'180	2.250'000	2'851	86.64	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1065 Root	3'940	1.866'857	3'643	110.72	86.38%	-	-	-	231'147	-	-			
1066 Schwarzenberg	1'599	2.400'000	2'134	64.85	86.38%	-	1'132'576	-	-	-	1'132'576			
1067 Udligenswil	2'098	1.950'576	3'232	98.23	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1068 Vitznau	1'309	2.006'368	2'946	89.54	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1069 Weggis	4'064	1.400'000	5'572	169.34	86.38%	-	1'541'960	-	-	-	-			
1081 Beromünster	4'425	2.096'026	2'437	74.05	86.38%	5.94%	865'413	-	2'659'974	-	2'659'974			
1082 Büron	2'012	2.135'677	2'592	78.78	86.38%	-	503'058	-	503'058	-	503'058			
1083 Buttisholz	2'915	2.250'000	2'172	66.01	86.38%	-	1'952'756	-	1'952'756	-	1'952'756			
1084 Eich	1'548	1.526'421	4'851	147.44	86.38%	-	402'008	-	-	-	-			
1085 Geuensee	2'192	2.168'721	2'483	75.47	86.38%	-	786'137	-	786'137	-	786'137			
1086 Grosswangen	2'892	2.300'000	2'082	63.27	86.38%	-	2'198'881	-	2'198'881	-	2'198'881			
1088 Hildisrieden	1'805	1.899'776	3'434	104.36	86.38%	-	-	-	43'055	-	-			
1089 Knutwil	1'672	2.184'147	2'811	85.44	86.38%	-	51'574	-	51'574	-	51'574			
1091 Mauensee	1'134	2.200'000	2'544	77.32	86.38%	-	338'056	-	-	-	338'056			
1092 Neudorf	1'094	2.064'439	2'937	89.28	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1093 Neuenkirch	5'859	2.183'252	2'319	70.47	86.38%	-	3'065'889	-	3'065'889	-	3'065'889			
1094 Nottwil	3'044	2.077'436	2'585	78.57	86.38%	-	781'689	-	781'689	-	781'689			
1095 Oberkirch	3'238	1.882'063	3'146	95.62	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1096 Pfeffikon	714	2.250'000	2'430	73.86	86.38%	-	293'962	-	293'962	-	293'962			
1097 Rickenbach	2'159	2.150'000	2'340	71.13	86.38%	-	1'082'982	-	1'082'982	-	1'082'982			
1098 Ruswil	6'432	2.282'710	2'279	69.27	86.38%	-	3'620'253	-	3'620'253	-	3'620'253			
1099 Schenkon	2'505	1.364'573	4'854	147.52	86.38%	-	-	-	651'434	-	-			
1100 Schlierbach	625	2.063'356	2'175	66.10	86.38%	-	417'103	-	417'103	-	417'103			
1102 Sempach	3'843	1.764'687	3'694	112.26	86.38%	-	-	-	257'871	-	-			
1103 Sursee	8'541	1.934'109	3'960	120.35	86.38%	-	783'160	-	-	-	-			
1104 Triengen	4'293	1.890'499	2'704	82.18	86.38%	7.12%	1'005'931	-	1'599'401	-	1'599'401			
1107 Wolhusen	4'151	2.363'145	2'254	68.49	86.38%	-	2'442'311	-	2'442'311	-	2'442'311			
1121 Aberswil	552	2.247'756	2'056	62.48	86.38%	-	433'756	-	433'756	-	433'756			
1122 Altbüron	907	2.300'000	2'200	66.86	86.38%	-	582'356	-	582'356	-	582'356			
1123 Altshofen	1'450	1.765'334	3'207	97.48	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1125 Dagmersellen	4'664	1.729'879	3'514	106.79	86.38%	9.17%	1'406'597	173'243	1'406'597	-	1'406'597			
1126 Ebersecken	424	2.238'127	1'762	53.55	86.38%	-	457'938	-	457'938	-	457'938			
1127 Eglzwil	1'277	2.157'982	2'452	74.52	86.38%	-	498'007	-	498'007	-	498'007			
1128 Etiswil	2'243	2.200'000	2'050	62.31	86.38%	4.16%	306'853	2'083'246	-	-	2'083'246			
1129 Fischbach	712	2.366'103	1'504	45.71	86.38%	-	953'117	-	953'117	-	953'117			
1130 Gettnau	965	2.400'000	1'926	58.55	86.38%	-	883'944	-	883'944	-	883'944			
1131 Grossdietwil	815	2.365'065	1'780	54.10	86.38%	-	865'530	-	865'530	-	865'530			
1132 Hergiswil	1'820	2.298'876	1'408	42.79	86.38%	-	2'610'009	-	2'610'009	-	2'610'009			
1135 Luthern	1'406	2.400'000	1'472	44.72	86.38%	-	1'926'494	-	1'926'494	-	1'926'494			
1136 Menznau	2'765	2.300'000	2'880	87.52	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1137 Nebikon	2'192	1.800'000	2'960	89.95	86.38%	-	-	-	-	-	-			
1138 Ohmstal	320	2.359'912	1'857	56.43	86.38%	-	315'665	-	315'665	-	315'665			
1139 Pfaffnau	2'117	2.333'745	2'295	69.74	86.38%	-	1'158'901	-	1'158'901	-	1'158'901			
1140 Reiden	6'064	2.000'000	2'558	77.75	86.38%	4.48%	894'617	2'615'429	-	-	2'615'429			
1142 Roggliswil	641	2.400'000	1'976	60.05	86.38%	-	555'458	-	555'458	-	555'458			
1143 Schötz	3'317	2.193'730	2'186	66.44	86.38%	-	2'175'371	-	2'175'371	-	2'175'371			
1145 Ufhusen	836	2.266'434	1'683	51.14	86.38%	-	968'739	-	968'739	-	968'739			
1146 Wauwil	1'641	2.214'945	2'354	71.53	86.38%	-	801'461	-	801'461	-	801'461			
1147 Wilkon	1'362	2.000'000	2'583	78.52	86.38%	-	352'138	-	352'138	-	352'138			
1151 Willisau	7'154	2.100'000	2'603	79.11	86.38%	2.28%	535'978	2'245'279	-	-	2'245'279			
1150 Zell	1'924	2.220'418	2'727	82.87	86.38%	-	221'731	-	221'731	-	221'731			

Zusammenfassung nach Ämtern

Ämter	18'386	2.359'280	1'807	54.91	...	-	18'128'805	-	18'128'805
Amt Entlebuch	63'964	1.953'422	2'780	84.49	...	0.76%	1'590'972	9'980'056	290'894
Amt Luzern	166'635	1.800'842	3'980	120.95	...	0.44%	2'399'554	17'792'675	7'563'308
Amt Sursee	67'094	1.998'194	2'849	86.59	...	0.85%	1'871'344	21'794'026	2'137'528
Amt Willisau	47'568	2.077'649	2'444	74.28	...	2.01%	3'144'045	24'111'166	173'243

¹⁾ **Horizontale Abschöpfung** **Hauptzentrum (Stadt Luzern)**
 (= 1/4 des Ressourcenausgleichs) **Regionalzentren**
Sub- und Kleinzentren
übrige Gemeinden

8.81% des über dem Durchschnitt liegenden Ressourcenpotenzials
 13.70% des über dem Durchschnitt liegenden Ressourcenpotenzials
 16.63% des über dem Durchschnitt liegenden Ressourcenpotenzials
 16.63% des über dem Durchschnitt liegenden Ressourcenpotenzials

Die Prozentsätze der horizontalen Abschöpfung sind so gewählt, dass die Summe der horizontalen Abschöpfung jeweils genau 1/4 des gesamten Ressourcenausgleichs beträgt. Die Relationen unter den Prozentsätzen bleiben dabei konstant (9:14:17:17).

Korrekturfaktor für Grad der horizontalen Abschöpfung

0.9784112649

1.000000000

Topografischer Lastenausgleich (Gebietsstand 1.1.2010, mit Berücksichtigung des Besitzstandes)

Nr.	Gemeinde	mittlere Wohnbevölkerung 2008	total LN-Fläche (ohne Alp-gebiet und unbenannt)	gewichtete landw. ge- (LN-Fläche) absolut	Flächen-ge- wicht pro Einwohner	massgebende LN-Fläche	topografischer Lastenausgleich Fläche	Länge und strassen ungewichtet	Länge Güter- und strassen gewichtet	Güter- und Gemein- de- strassen pro Einwohner	massgebende Länge Güter- und Gemein- strassen	topografischer Lastenausgleich Güter- und Gemein- strassen	Länge Gewässer ohne Seen	Fließ- längen pro Einwohner	massgebende Fließ- gewässer- länge	topografischer Lastenausgleich Fließ- gewässer	Besitz- stand	Dotierung	20'860'000
Gewichte																			
Kanton Luzern		367'921	7'604'939	7'243'880	0.92	19.69	4'601'602	9'162'062	3'574'728	2'893'867	7.865	19'13'284	7'329'649	3'839'945	10.437	1'490'349	1'832'412	2'535'877	20'860'000
1001	Doppleschwand	712	42'008	71'602	1.70	100.56	57'583	114'651.67	18'331	247'16	34.713	19'115	73'229	216'29	30.377	10'482	12'888	-	200'769
1002	Entlebuch	3'320	245'456	422'467	1.72	127.25	357'100	711'007.36	125'544	191'529	57.690	165'416	633'697	232'576	70.053	180'600	222'052	-	1'568'756
1003	Escholzmatt	3'147	298'689	516'391	1.73	164.09	454'431	904'798.13	130'527	212'944	67.666	188'191	720'947	181'383	57.637	132'116	162'439	-	1'788'184
1004	Fühli	1'861	227'808	397'977	1.75	213.85	361'337	719'442.61	131'856	215'690	115.900	201'052	770'215	378'200	203.224	349'068	429'183	-	1'918'841
1005	Hesle	1'698	134'897	233'228	1.73	137.35	199'797	397'807.33	69'596	99'499	58.598	86'144	330'010	114'092	67.192	87'510	107'595	-	835'412
1006	Marbach	1'194	180'300	312'690	1.73	261.88	289'182	575'778.19	64'103	101'044	84.627	91'653	351'115	146'668	122.838	127'976	157'348	-	1'084'242
1007	Romoos	729	140'433	243'711	1.74	334.31	229'358	456'666.19	77'208	133'990	183.799	128'256	491'339	128'745	176.605	117'332	144'262	-	1'092'267
1008	Schupfheim	3'777	216'546	372'270	1.72	98.56	297'905	593'147.31	88'458	148'896	39.422	119'188	456'600	117'622	31.142	58'492	71'917	-	1'121'664
1009	Werthenstein	1'915	97'597	151'144	1.55	78.93	113'440	225'866.59	41'273	57'660	30.109	42'597	163'187	61'429	32.078	31'449	38'667	-	427'721
1021	Aesch	967	32'959	-	-	-	-	10'033	-	-	-	-	87'52	9.051	-	-	-	-	-
1022	Altwis	357	18'467	-	-	-	-	8'905	-	-	-	-	11'045	30.939	5'456	6'709	-	-	6'709
1023	Ballwil	2'401	69'181	-	-	-	-	20'990	-	-	-	-	16'976	7.070	-	-	-	-	-
1024	Emmen	2'750	92'152	-	-	-	-	31'446	-	-	-	-	43'822	1.592	-	-	-	-	-
1025	Ermensee	823	32'807	-	-	-	-	19'011	-	-	-	-	23'503	28.558	10'619	13'056	-	-	13'056
1026	Eschenbach	3'412	-	-	-	-	-	27'239	-	-	-	-	25'504	7.475	-	-	-	-	308'853
1030	Hitzkirch	4'639	66'972	100'458	0.60	21.66	9'122	18'162.83	70'536	27'949	6.025	-	65'818	14.188	-	-	-	-	308'853
1031	Hochdorf	8'336	-	-	-	-	-	20'216	-	-	-	-	21'708	2.604	-	-	-	-	-
1032	Hohenrain	2'388	183'212	40'580	0.22	16.99	-	59'697	11'145	4.667	-	-	45'799	19.179	8'414	10'345	44'7760	458'105	-
1033	Inwil	2'144	73'375	3'978	0.05	1.86	-	23'641	947	0.442	-	-	30'685	14.312	-	-	-	-	-
1037	Rain	2'262	73'843	-	-	-	-	17'805	-	-	-	-	21'957	9.707	-	-	-	-	-
1039	Römerswil	1'574	135'535	102'522	0.76	65.13	71'532	142'425.06	33'190	24'219	15.387	11'839	45'353	43'154	27.417	18'512	22'761	354'145	564'684
1040	Rothenburg	7'103	105'142	-	-	-	-	35'987	-	-	-	-	20'940	2.948	-	-	-	-	-
1041	Schongau	844	90'546	33'743	0.37	39.98	17'125	34'097.39	34'794	9'821	11.637	3'183	12'193	17'059	20.212	3'846	4'728	-	51'019
1051	Aadligenswil	5'452	37'538	56'440	1.50	10.35	-	14'800	17'783	3.262	-	-	16'920	3.103	-	-	-	-	-
1052	Buchrain	5'485	21'211	-	-	-	-	9'260	-	-	-	-	17'468	3.185	-	-	-	-	-
1053	Dienkon	1'308	16'133	14'622	0.91	11.18	-	5'473	4'961	3.793	-	-	9'744	7.450	-	-	-	-	-
1054	Ehikon	11'741	37'082	16'470	0.44	1.40	-	16'387	6'113	0.521	-	-	25'448	2.167	-	-	-	-	-
1055	Gisikon	1'000	5'152	5'726	1.11	5.73	-	1'564	1'526	1.526	-	-	2'621	2.621	-	-	-	-	-
1056	Greppen	942	15'965	24'959	1.56	26.50	6'412	12'766.19	5'938	6'945	7.373	-	8'543	9.069	-	-	-	-	12'766
1057	Honau	358	7'908	5'163	0.65	14.42	-	1'337	4'96	1.384	-	-	2'971	8.300	-	-	-	-	-
1058	Horw	12'989	40'935	31'173	0.76	2.40	-	38'954	18'573	1.430	-	-	52'450	4.038	-	-	-	-	-
1059	Kriens	25'855	82'637	129'193	1.56	5.00	-	62'039	52'267	2.022	-	-	129'637	5.014	-	-	-	-	-
1061	Luzern	76'174	88'611	23'114	0.26	0.30	-	44'417	9'303	0.122	-	-	49'631	0.652	-	-	-	-	-
1062	Malters	6'383	192'460	122'982	0.64	19.27	-	68'030	39'674	6.216	-	-	113'995	17.889	14'067	17'296	-	-	17'296
1063	Megggen	6'431	32'199	10'580	0.33	1.65	-	16'987	4'406	0.685	-	-	15'460	2.404	-	-	-	-	-
1064	Meierskappel	1'229	45'038	56'361	1.25	45.86	32'164	64'039.65	15'145	15'077	12.268	5'411	20'727	20'616	16.774	1'375	1'691	-	86'458
1065	Root	4'060	44'304	40'234	0.91	9.91	-	22'377	12'168	2.997	-	-	27'490	6.771	-	-	-	-	-
1066	Schwarzenberg	1'620	112'279	194'111	1.72	119.82	162'215	322'979.53	50'561	66'032	40.760	53'290	204'149	123'721	76.371	98'359	120'935	-	648'064
1067	Udligenswil	2'134	40'840	62'500	1.53	29.29	20'485	40'786.50	15'027	19'688	9.216	2'883	11'043	12'030	5.637	-	-	-	51'830
1068	Vitznau	1'322	307'32	53'686	1.75	40.61	27'657	55'067.24	6'121	9'801	7.414	-	37'311	28.223	16'615	20'428	-	-	75'495
1069	Weggis	4'140	44'892	56'119	1.25	13.56	-	13'178	14'645	3.537	-	-	23'436	5.661	-	-	-	-	-
1081	Beromünster	4'437	230'447	91'112	0.40	20.53	3'753	7'472.07	69'693	23'041	5.193	-	42'176	9.506	-	-	-	-	839'884
1082	Bürön	2'084	358'78	7'082	0.20	3.40	-	21'706	3'151	1.512	-	-	19'151	9.190	-	-	-	-	-
1083	Buttisholz	2'948	128'784	27'753	0.22	9.41	-	38'005	6'943	2.355	-	-	33'057	11.214	-	-	-	-	-
1084	Eich	1'601	41'333	18'519	0.45	11.57	-	19'358	6'688	4.177	-	-	12'230	7.639	-	-	-	-	-
1085	Geunsee	2'269	48'686	18'003	0.37	7.93	-	18'821	5'667	2.497	-	-	19'164	8.446	-	-	-	-	-
1086	Grosswangen	2'889	160'183	38'154	0.24	13.21	-	63'099	11'940	4.133	-	-	30'554	10.576	-	-	-	-	-
1088	Hildisrieden	1'810	522'13	-	-	-	-	13'991	-	-	-	-	16'361	9.039	-	-	-	-	-
1089	Knutwil	1'672	682'52	-	-	-	-	36'029	-	-	-	-	17'991	10.760	-	-	-	-	-
1091	Mauensee	1'143	49'406	8'334	0.17	7.29	-	23'766	2'689	2.353	-	-	13'968	12.220	-	-	-	-	-
1092	Neudorf	1'132	77'052	20'442	0.27	18.06	-	48'608	6'684	5.904	-	-	20'692	18.280	2'971	3'652	-	-	3'652
1093	Neuenkirch	5'923	190'172	33'335	0.18	5.63	-	60'060	8'820	1.489	-	-	80'626	13.612	-	-	-	-	-
1094	Nothwil	3'159	84'105	39'575	0.47	12.53	-	25'974	11'346	3.592	-	-	24'238	7.673	-	-	-	-	-
1095	Oberkirch	3'393	62'969	21'540	0.34	6.35	-	26'907	7'759	2.287	-	-	30'202	8.901	-	-	-	-	-
1096	Pfeffikon	717	90'300	10'221	1.13	14.26	-	11'818	2'590	3.612	-	-	3'297	4.599	-	-	-	-	-
1097	Rickenbach	2'215	60'818	53'616	0.88	24.21	10'006	19'921.67	42'121	19'649	8.871	2'227	8'532	17'480	7.891	-	-	-	28'454
1098	Ruswil	6'480	342'569	295'115	0.86	45.54	167'532	333'566.78	102'057	814'73	12.573	30'505	116'861	117'873	18.190	16'426	20'196	-	470'623
1099	Schenkon	2'529	46'897	13'022	0.28	5.15	-	13'047	3'623	1.432	-	-	14'472	5.722	-				

Bildungslastenausgleich (Gebietsstand 1.1.2010, mit Berücksichtigung des Besitzstandes)

Nr.	Gemeinde	ständige Wohnbevölkerung Ende 2006-2008 3-Jahres-Mittel	Schüler 2007-2009 im 3-Jahres-Mittel	Schülerintensität 2007-2009 im 3-Jahres-Mittel	Index Schülerintensität 2007-2009 im 3-Jahres-Mittel	Ressourcenindex 2006-2008	Index der Schülerintensität x ständige Wohnbev. 2006-2008	ausgleichsberechtigte Wohnbevölkerung	Besitzstand Bildungs-lasten-ausgleich	Dotierung	24'020'000
Total		363'692	45'472	12.50%	100.00	363'692	27'979	390'619	24'020'000		
1001 Doppleschwand		714	130	18.15%	145	45.95	1'037	323	-		272'593
1002 Entlebuch		3'310	512	15.47%	124	55.73	4'095	785	-		663'042
1003 Escholzmatt		3'152	479	15.21%	122	59.51	3'834	682	-		575'821
1004 Flühl		1'864	233	12.50%	100	58.18	1'864	-	-		-
1005 Hasle		1'700	286	16.80%	134	49.75	2'285	584	-		493'629
1006 Marbach		1'197	142	11.87%	95	46.74	1'136	-	-		-
1007 Romoos		729	112	15.37%	123	38.81	896	167	-		141'152
1008 Schüpflheim		3'764	604	16.04%	128	58.82	4'828	1'064	-		898'533
1009 Werthenstein		1'907	299	15.68%	125	68.59	2'391	485	-		409'436
1021 Aesch		946	126	13.28%	106	75.81	1'005	59	-		49'639
1022 Altwis		358	54	15.16%	121	83.17	435	76	-		64'385
1023 Ballwil		2'400	338	14.08%	113	97.62	2'703	72	-		60'873
1024 Emmen		2'7254	3'156	11.58%	93	83.58	25'245	-	-		-
1025 Emmentsee		817	124	15.22%	122	75.56	994	177	-		149'860
1026 Eschenbach		3'371	466	13.81%	110	116.01	3'725	-	-		-
1030 Hitzkirch		4'592	695	15.13%	121	78.68	5'556	964	2'431		816'371
1031 Hochdorf		8'238	1'104	13.40%	107	82.61	8'830	592	-		499'994
1032 Hohenrain		2'360	397	16.82%	135	69.55	3'175	815	-		688'271
1033 Inwil		2'126	305	14.34%	115	86.95	2'439	313	-		264'446
1037 Rain		2'202	356	16.17%	129	92.57	2'847	480	-		405'102
1039 Römerswil		1'558	243	15.57%	125	65.23	1'941	383	-		323'096
1040 Rothenburg		7'025	996	14.18%	113	97.04	7'966	279	-		235'331
1041 Schongau		837	151	18.04%	144	69.28	1'208	371	-		313'099
1051 Adligenswil		5'441	783	14.39%	115	99.60	6'263	33	-		27'605
1052 Buchrain		5'405	840	15.54%	124	88.12	6'718	1'313	-		1'109'313
1053 Dierikon		1'308	169	12.90%	103	142.75	1'349	-	-		-
1054 Ebikon		11'632	1'403	12.06%	96	90.23	11'219	-	-		-
1055 Gisikon		929	134	14.42%	115	114.82	1'072	-	-		-
1056 Greppen		929	143	15.43%	123	96.10	1'146	85	-		71'748
1057 Honau		354	60	16.85%	135	115.99	477	-	-		-
1058 Horw		12812	1'443	11.26%	90	122.17	11'539	-	-		-
1059 Kriens		25'641	2'986	11.65%	93	87.20	23'883	-	-		-
1061 Luzern		75'105	6'447	8.58%	69	135.28	51'562	-	-		-
1062 Malters		6'294	948	15.07%	121	66.85	7'585	1'291	-		1'090'569
1063 Meggen		6'460	684	10.59%	85	280.98	5'473	-	-		-
1064 Meierskappel		1'190	147	12.35%	99	86.64	1'176	-	-		-
1065 Root		3'996	601	15.04%	120	110.72	4'807	-	-		-
1066 Schwarzenberg		1'602	238	14.85%	119	64.85	1'904	301	-		254'413
1067 Udligenswil		2'083	308	14.79%	118	98.23	2'463	67	-		56'847
1068 Vitznau		1'249	136	10.92%	87	89.54	1'090	-	-		-
1069 Weggis		4'007	407	10.16%	81	169.34	3'258	-	-		-
1081 Beromünster		4'418	697	15.77%	126	74.05	5'572	1'154	-		974'401
1082 Büron		2'036	308	15.11%	121	78.78	2'461	425	-		359'031
1083 Buttisholz		2'921	486	16.63%	133	66.01	3'884	963	-		813'693
1084 Eich		1'566	189	12.07%	97	147.44	1'512	-	-		-
1085 Geuensee		2'206	333	15.08%	121	75.47	2'661	455	-		384'330
1086 Grosswangen		2'880	452	15.70%	126	63.27	3'618	738	-		622'875
1088 Hildisrieden		1'796	217	12.06%	96	104.36	1'733	-	-		-
1089 Knutwil		1'678	261	15.54%	124	85.44	2'085	407	-		343'901
1091 Mauensee		1'134	175	15.46%	124	77.32	1'402	268	-		226'637
1092 Neudorf		1'112	175	15.71%	126	89.28	1'397	285	-		240'996
1093 Neuenkirch		5'865	915	15.60%	125	70.47	7'316	1'451	-		1'225'466
1094 Nottwil		3'087	429	13.90%	111	78.57	3'431	345	-		291'003
1095 Oberkirch		3'294	483	14.65%	117	95.62	3'860	248	-		209'389
1096 Pfeffikon		711	98	13.74%	110	73.86	781	70	-		59'252
1097 Rickenbach		2'168	364	16.80%	134	71.13	2'914	746	-		629'765
1098 Ruswil		6'409	900	14.04%	112	69.27	7'198	789	-		666'679
1099 Schenkon		2'527	321	12.72%	102	147.52	2'570	-	-		-
1100 Schlierbach		632	100	15.83%	127	66.10	800	168	-		142'015
1102 Sempach		3'851	536	13.92%	111	112.26	4'287	-	-		-
1103 Sursee		8'564	935	10.92%	87	120.35	7'481	-	-		-
1104 Triengen		4'297	660	15.37%	123	82.18	5'281	984	71'928		903'093
1107 Wolhusen		4'135	584	14.11%	113	68.49	4'668	533	-		450'107
1121 Alberswil		553	100	18.07%	145	62.48	800	246	-		208'171
1122 Altbüron		908	135	14.86%	119	66.86	1'080	171	-		144'777
1123 Altishofen		1'336	200	15.00%	120	97.48	1'602	67	-		56'774
1125 Dagmersellen		4'695	590	12.57%	101	106.79	4'722	-	-99'763		-99'763
1126 Ebersecken		421	80	19.08%	153	53.55	643	222	-		187'087
1127 Egolzwil		1'275	191	15.01%	120	74.52	1'530	255	-		215'634
1128 Ettiswil		2'247	321	14.27%	114	62.31	2'565	318	25'562		294'207
1129 Fischbach		715	124	17.39%	139	45.71	994	279	-		236'004
1130 Gettnau		969	131	13.52%	108	58.55	1'048	79	-		66'803
1131 Grossdietwil		811	130	15.98%	128	54.10	1'037	226	-		190'672
1132 Hergiswil		1'819	299	16.44%	131	42.79	2'391	573	-		483'756
1135 Luthern		1'396	208	14.90%	119	44.72	1'664	267	-		225'743
1136 Menznau		2'748	447	16.28%	130	87.52	3'578	830	-		701'144
1137 Nebikon		2'208	252	11.41%	91	89.95	2'016	-	-		-
1138 Ohmstal		323	40	12.40%	99	56.43	320	-	-		-
1139 Pfaffnau		2'120	260	12.25%	98	69.74	2'077	-	-		-
1140 Reiden		6'111	866	14.16%	113	77.75	6'924	812	9'776		695'931
1142 Roggliswil		639	100	15.59%	125	60.05	797	158	-		133'288
1143 Schötz		3'324	544	16.38%	131	66.44	4'354	1'030	-		869'626
1145 Ufhusen		840	139	16.55%	132	51.14	1'112	272	-		229'507
1146 Wauwil		1'651	214	12.96%	104	71.53	1'712	60	-		50'913
1147 Wilkon		1'355	151	11.14%	89	78.52	1'208	-	-		-
1151 Willisau		7'161	868	12.13%	97	79.11	6'945	-	380'685		380'685
1150 Zell		1'921	280	14.59%	117	82.87	2'242	321	-		271'240
nach Ämtern											
Amt Entlebuch		18'337	2'796	15.25%	122.0	55.6	22'366	4'090	-		3'454'206
Amt Hochdorf		64'087	8'511	13.28%	106.2	85.6	68'070	4'580	2'431		3'870'467
Amt Luzern		166'436	17'877	10.74%	85.9	122.5	142'984	3'091	-		2'610'494
Amt Sursee		67'285	9'616	14.29%	114.3	87.7	76'913	10'030	71'928		8'542'633
Amt Willisau		47'546	6'671	14.03%	112.2	75.2	53'359	6'188	316'260		5'542'200

Soziallastenausgleich (Gebietsstand 1.1.2010, mit Berücksichtigung des Besitzstandes)

Nr.	Gemeinde	mittlere Wohnbevölkerung	relative Häufigkeiten		Indizes (Kantonsdurchschnitt =100)		index-gewichtete Bevölkerung Hochbetagte	index-gewichtete Bevölkerung Sozialhilfe	ausgleichsberechtigte Wohnbevölkerung (>100%) Hochbetagte	ausgleichsberechtigte Wohnbevölkerung (>100%) Sozialhilfe	Ausgleich		Ausgleich Sozialhilfe	Besitzstand Soziallastenausgleich	Dotierung Soziallastenausgleich (gerundet)
			Hochbetagte	Sozialhilfe	Hochbetagte	Sozialhilfe									
			2008	2006-2008	2008	2006-2008					1.00	1.00	48'370	97'870	11'935'565
Gemeinden Total															
		367'921	4.3	1.2	100.0	100.0	367'921	367'921	48'370	97'870	11'935'565	5'967'782	516'653	18'420'000	
1001	Doppleschwand	712	2.4	0.3	55.9	27.6	398	197	-	-	-	-	-	-	-
1002	Entlebuch	3'320	5.2	0.5	122.6	40.3	4'071	1'339	751	-	185'340	-	-	185'340	-
1003	Escholzmatt	3'147	5.2	0.4	122.7	35.4	3'861	1'115	714	-	176'069	-	-	176'069	-
1004	Füßli	1'861	4.1	0.4	96.8	32.7	1'802	608	-	-	-	-	-	-	-
1005	Hasle	1'698	4.0	0.4	93.7	31.6	1'591	537	-	-	-	-	-	-	-
1006	Marbach	1'194	4.4	0.8	103.9	66.1	1'240	789	46	-	11'363	-	-	11'363	-
1007	Romoo	729	6.7	0.3	157.3	20.8	1'146	152	417	-	103'011	-	-	103'011	-
1008	Schüpfheim	3'777	4.7	0.7	109.6	53.8	4'141	2'033	364	-	89'894	-	-	89'894	-
1009	Werthenstein	1'915	4.1	1.4	96.5	113.3	1'848	2'169	-	254	-	15'511	-	15'511	-
1021	Aesch	967	3.6	0.8	84.7	66.6	819	644	-	-	-	-	-	-	-
1022	Altwis	357	3.4	0.0	78.6	1.3	281	5	-	-	-	-	-	-	-
1023	Ballwil	2'401	2.9	0.2	67.2	18.5	1'614	444	-	-	-	-	-	-	-
1024	Emmen	27'530	4.2	2.3	98.6	187.8	27'141	51'711	-	24'181	-	1'474'500	-	1'474'500	-
1025	Ermensee	823	2.3	0.6	54.0	47.7	445	392	-	-	-	-	-	-	-
1026	Eschenbach	3'412	3.6	0.3	85.0	25.4	2'901	867	-	-	-	-	-	-	-
1030	Hitzkirch	4'639	3.1	0.8	71.6	67.6	3'322	3'138	-	-	-	-	24'205	24'205	-
1031	Hochdorf	8'336	4.9	0.7	113.7	60.2	9'476	5'016	1'140	-	281'267	-	-	281'267	-
1032	Hohenrain	2'388	2.8	0.3	64.7	22.2	1'544	530	-	-	-	-	-	-	-
1033	Inwil	2'144	3.1	0.3	72.0	25.7	1'544	551	-	-	-	-	-	-	-
1037	Rain	2'262	2.5	0.5	57.9	43.7	1'310	988	-	-	-	-	-	-	-
1039	Römerswil	1'574	2.9	0.3	68.4	22.7	1'076	357	-	-	-	-	-	-	-
1040	Rothenburg	7'103	2.8	0.5	65.9	37.2	4'679	2'644	-	-	-	-	-	-	-
1041	Schongau	844	3.4	0.4	80.4	33.7	679	285	-	-	-	-	-	-	-
1051	Adligenswil	5'452	1.8	0.7	42.9	54.0	2'340	2'944	-	-	-	-	-	-	-
1052	Buchrain	5'485	2.4	1.3	57.2	106.6	3'135	5'846	-	361	-	22'017	-	22'017	-
1053	Dierikon	1'308	1.8	1.3	42.9	103.7	562	1'357	-	49	-	2'979	-	2'979	-
1054	Ebikon	11'741	3.7	1.6	86.1	133.3	10'108	15'647	-	3'906	-	238'184	-	238'184	-
1055	Gisikon	1'000	1.1	1.2	25.7	100.1	257	1'001	-	1	-	63	-	63	-
1056	Greppen	942	1.8	0.8	42.2	62.1	398	585	-	-	-	-	-	-	-
1057	Honau	358	1.4	0.6	32.7	52.0	117	186	-	-	-	-	-	-	-
1058	Horw	12'989	4.6	1.7	108.4	134.3	14'085	17'440	1'096	4'451	270'471	271'417	-	541'889	-
1059	Kriens	25'855	4.5	1.8	105.3	148.8	27'234	38'466	1'379	12'611	340'359	768'998	-	1'109'357	-
1061	Luzern	76'174	6.3	2.0	147.6	160.5	112'470	122'260	36'296	46'086	8'956'280	2'810'162	-	11'766'442	-
1062	Malters	6'383	3.8	0.8	88.3	68.0	5'639	4'342	-	-	-	-	-	-	-
1063	Meggen	6'431	5.8	0.4	135.7	30.0	8'727	1'926	2'296	-	566'586	-	-	566'586	-
1064	Meierskappel	1'229	2.6	0.4	60.9	35.6	749	438	-	-	-	-	-	-	-
1065	Root	4'060	3.2	2.3	75.5	187.4	3'065	7'606	-	3'546	-	216'253	-	216'253	-
1066	Schwarzenberg	1'620	2.6	0.7	60.7	55.5	983	899	-	-	-	-	-	-	-
1067	Udligenswil	2'134	2.1	0.2	49.3	19.2	1'053	410	-	-	-	-	-	-	-
1068	Vitznau	1'322	4.6	0.7	108.0	59.2	1'427	782	105	-	25'966	-	-	25'966	-
1069	Weggis	4'140	5.6	0.6	131.1	45.5	5'428	1'884	1'288	-	317'857	-	-	317'857	-
1081	Beromünster	4'437	3.7	0.6	86.0	44.9	3'814	1'993	-	-	-	-	-	-	-
1082	Büren	2'084	2.9	0.4	67.4	36.1	1'404	753	-	-	-	-	-	-	-
1083	Buttisholz	2'948	3.3	0.4	77.8	29.4	2'293	868	-	-	-	-	-	-	-
1084	Eich	1'601	1.4	0.3	32.2	23.3	515	373	-	-	-	-	-	-	-
1085	Geuensee	2'269	2.0	0.6	46.4	47.6	1'053	1'079	-	-	-	-	-	-	-
1086	Grosswangen	2'889	3.8	1.5	89.1	123.0	2'574	3'552	-	663	-	40'456	-	40'456	-
1088	Hildisrieden	1'810	4.6	0.3	108.6	25.7	1'965	465	155	-	38'337	-	-	38'337	-
1089	Knutwil	1'672	2.7	0.2	63.0	17.9	1'053	299	-	-	-	-	-	-	-
1091	Mauensee	1'143	2.1	0.5	49.1	44.6	562	510	-	-	-	-	-	-	-
1092	Neudorf	1'132	2.3	0.3	53.7	28.0	608	317	-	-	-	-	-	-	-
1093	Neuenkirch	5'923	2.8	0.5	64.4	42.5	3'814	2'517	-	-	-	-	-	-	-
1094	Nottwil	3'159	1.9	0.6	43.7	46.6	1'380	1'472	-	-	-	-	-	-	-
1095	Oberkirch	3'393	2.4	0.4	56.5	29.6	1'919	1'003	-	-	-	-	-	-	-
1096	Pfeffikon	717	5.6	0.6	130.5	46.7	936	335	219	-	54'012	-	-	54'012	-
1097	Rickenbach	2'215	3.3	0.4	77.1	33.9	1'708	751	-	-	-	-	-	-	-
1098	Ruswil	6'480	3.8	0.6	89.2	45.5	5'779	2'947	-	-	-	-	-	-	-
1099	Schenkon	2'529	1.2	0.5	27.8	38.7	702	978	-	-	-	-	-	-	-
1100	Schlierbach	643	3.3	0.2	76.4	16.2	491	104	-	-	-	-	-	-	-
1102	Sempach	3'879	2.5	0.4	58.5	35.2	2'270	1'365	-	-	-	-	-	-	-
1103	Sursee	8'664	4.0	1.0	93.7	79.4	8'119	6'876	-	-	-	-	-	-	-
1104	Triengen	4'323	3.3	0.8	77.9	64.2	3'369	2'777	-	-	-	-	-	-	-
1107	Wolhusen	4'174	4.4	1.6	102.6	132.3	4'282	5'524	108	1'350	26'572	82'301	-	224'181	224'181
1121	Alberswil	568	3.5	0.4	82.4	28.6	468	162	-	-	-	-	-	-	-
1122	Altbüren	896	3.9	0.2	91.4	17.9	819	161	-	-	-	-	-	-	-
1123	Altishofen	1'450	1.9	0.6	45.2	44.7	655	648	-	-	-	-	-	-	-
1125	Dagmersellen	4'816	3.4	0.7	79.2	58.9	3'814	2'835	-	-	-	-	-	-	-
1126	Ebersecken	423	2.1	0.5	49.8	39.9	211	169	-	-	-	-	-	-	-
1127	Egolzwil	1'281	2.7	0.5	63.9	43.3	819	555	-	-	-	-	-	-	-
1128	Ettiswil	2'273	3.7	0.4	87.5	35.6	1'989	809	-	-	-	-	-	-	-
1129	Fischbach	712	3.4	1.3	78.9	104.0	562	741	-	29	-	1'751	-	1'751	-
1130	Gettnau	968	2.4	1.0	55.6	84.4	538	817	-	-	-	-	-	-	-
1131	Grossdietwil	829	3.7	0.1	87.5	11.9	725	98	-	-	-	-	-	-	-
1132	Hergiswil	1'815	5.5	1.0	127.6	83.8	2'316	1'521	501	-	123'704	-	-	123'704	-
1135	Luthern	1'378	5.4	0.3	127.3	22.5	1'755	310	377	-	92'975	-	-	92'975	-
1136	Menznau	2'277	3.4	0.6	80.6	46.4	2'246	1'292	-	-	-	-	-	-	-
1137	Nebikon	2'227	3.8	1.1	88.3	89.4	1'965	1'991	-	-	-	-	-	-	-
1138	Ohmstal	315	4.4	0.0	104.0	0.0	328	0	13	-	3'099	-	-	3'099	-
1139	Pfaffnau	2'134	3.8	0.7	88.8	53.4	1'895	1'139	-	-	-	-	-	-	-
1140	Reiden	6'217	3.3	1.3	77.2	102.5	4'796	6'370	-	153	-	9'324	-	204'889	214'213
1142	Roggiswil	641	5.3	0.2	124.1	16.7	796	107	155	-	38'125				

Infrastrukturlastenausgleich (Gebietsstand 1.1.2010, vor Berücksichtigung des Besitzstandes)

Nr.	Gemeinde	mittlere Wohnbevölkerung 2008	Beschäftigte 2. + 3. Sektor 2008	Bebauungsdichte	Arbeitsplatzdichte 2. + 3. Sektor 2008	Index Arbeitsplatzdichte 2. + 3. Sektor 2008	Index Bauungsdichte	arbeitsplatzgewichtete Bevölkerung	bebauungsdichtegewichtete Bevölkerung	ausgleichsberechnete Wohnbevölkerung	Ausgleichsbeitrag Arbeitsplatzdichte 2. + 3. Sektor	Ausgleichsbeitrag Bauungsdichte	Dotierung Besitzstand	Ausgleichsbeitrag Total (gerundet)	
															18.86
Total		367'921	181'499	18.86	49.33	100.0	100.0	367'921	478'094	73'582	190'971	4'338'474	1'446'158	425'368	6'210'000
1001	Doppleschwand	712	73	3.91	10.25	20.8	20.7	148	148	-	-	-	-	-	-
1002	Entlebuch	3'320	1'156	11.19	34.82	70.6	59.4	2'343	1'971	-	-	-	-	-	-
1003	Escholzmatt	3'147	999	6.83	31.74	64.4	36.2	2'025	1'139	-	-	-	-	-	-
1004	Flühli	1'861	450	6.24	24.18	49.0	33.1	912	616	-	-	-	-	-	-
1005	Hasle	1'698	554	6.89	32.63	66.1	36.5	1'123	620	-	-	-	-	-	-
1006	Marbach	1'194	233	5.16	19.51	39.6	27.4	472	327	-	-	-	-	-	-
1007	Romooos	729	82	5.69	11.25	22.8	30.2	166	220	-	-	-	-	-	-
1008	Schöpfheim	3'777	1'603	9.78	42.44	86.0	51.8	3'249	1'958	-	-	-	-	-	-
1009	Werthenstein	1'915	1'249	14.59	65.22	132.2	77.4	2'532	1'482	617	-	36'372	-	-	36'372
1021	Aesch	967	334	8.87	34.54	70.0	47.0	677	455	-	-	-	-	-	-
1022	Altwis	357	89	5.88	24.93	50.5	31.2	180	111	-	-	-	-	-	-
1023	Ballwil	2'401	825	12.50	34.36	69.7	66.3	1'672	1'592	-	-	-	-	-	-
1024	Emmen	27'530	12'825	29.93	46.59	94.4	158.7	25'998	43'695	-	16'165	-	122'411	-	122'411
1025	Ermensee	823	247	4.00	30.01	60.8	21.2	501	175	-	-	-	-	-	-
1026	Eschenbach	3'412	1'123	14.61	32.91	66.7	77.5	2'276	2'643	-	-	-	-	-	-
1030	Hitzkirch	4'639	1'936	7.61	41.73	84.6	40.4	3'925	1'872	-	-	-	128'943	-	128'943
1031	Hochdorf	3'336	4'038	22.55	48.44	98.2	119.6	8'186	9'970	-	1'634	-	12'371	-	12'371
1032	Hohenrain	2'388	591	6.38	24.75	50.2	33.8	1'198	808	-	-	-	7'243	-	7'243
1033	Inwil	2'144	696	13.30	32.46	65.8	70.5	1'411	1'512	-	-	-	-	-	-
1037	Rain	2'262	503	13.44	22.24	45.1	71.3	1'020	1'612	-	-	-	-	-	-
1039	Römerswil	1'574	226	7.73	14.36	29.1	41.0	458	645	-	-	-	41'540	-	41'540
1040	Rothenburg	7'103	3'309	16.33	46.59	94.4	86.6	6'708	6'152	-	-	-	-	-	-
1041	Schongau	844	165	4.04	19.55	39.6	21.4	334	181	-	-	-	-	-	-
1051	Adligenswil	5'452	1'222	11.48	22.41	45.4	60.9	2'477	3'319	-	-	-	-	-	-
1052	Buchrain	5'485	1'387	13.70	25.29	51.3	72.6	2'812	3'984	-	-	-	-	-	-
1053	Dierikon	1'308	1'579	26.18	120.72	244.7	138.8	3'201	1'816	1'893	508	111'602	3'845	-	115'448
1054	Ebikon	11'741	5'315	20.84	45.27	91.8	110.5	10'774	12'973	-	1'232	-	9'326	-	9'326
1055	Gisikon	1'000	369	11.40	36.90	74.8	60.5	748	605	-	-	-	-	-	-
1056	Greppen	942	123	7.91	13.06	26.5	41.9	249	395	-	-	-	-	-	-
1057	Honau	358	90	5.88	25.14	51.0	31.2	182	112	-	-	-	-	-	-
1058	Horw	12'989	4'338	24.22	33.40	67.7	128.4	8'794	16'682	-	3'693	-	27'966	-	27'966
1059	Kriens	25'855	9'550	29.51	36.94	74.9	156.5	19'359	40'458	-	14'603	-	110'586	-	110'586
1061	Luzern	76'174	62'755	54.91	82.38	167.0	291.2	127'212	221'803	51'038	145'629	3'009'246	1'102'798	-	4'112'044
1062	Malters	6'383	2'459	16.59	38.52	78.1	88.0	4'985	5'617	-	-	-	-	-	-
1063	Megggen	6'431	1'628	14.05	25.31	51.3	74.5	3'300	4'793	-	-	-	-	-	-
1064	Meierskappel	1'229	265	10.03	21.56	43.7	53.2	537	654	-	-	-	-	-	-
1065	Root	4'060	3'023	25.49	74.46	150.9	135.2	6'128	5'487	2'068	1'427	121'930	10'808	-	132'739
1066	Schwarzenberg	1'620	208	4.89	12.84	26.0	25.9	422	420	-	-	-	-	-	-
1067	Udligenswil	2'134	247	6.99	11.57	23.5	37.1	501	791	-	-	-	-	-	-
1068	Vitznau	1'322	422	15.90	31.92	64.7	84.3	855	1'114	-	-	-	-	-	-
1069	Weggis	4'140	1'759	11.44	42.49	86.1	60.7	3'566	2'512	-	-	-	-	-	-
1081	Beromünster	4'437	1'489	8.94	33.56	68.0	47.4	3'018	2'105	-	-	-	30'939	-	30'939
1082	Büron	2'084	765	11.35	36.71	74.4	60.2	1'551	1'255	-	-	-	-	-	-
1083	Buttisholz	2'948	1'051	8.81	35.65	72.3	46.7	2'131	1'376	-	-	-	-	-	-
1084	Eich	1'601	398	8.88	24.86	50.4	47.1	807	754	-	-	-	-	-	-
1085	Geuensee	2'269	372	12.58	16.39	33.2	66.7	754	1'514	-	-	-	-	-	-
1086	Grosswangen	2'889	821	8.77	28.42	57.6	46.5	1'664	1'344	-	-	-	-	-	-
1088	Hildisrieden	1'810	364	8.82	20.11	40.8	46.8	738	847	-	-	-	-	-	-
1089	Knutwil	1'672	475	5.38	28.41	57.6	28.5	963	477	-	-	-	-	-	-
1091	Mauensee	1'143	154	2.76	13.47	27.3	14.6	312	167	-	-	-	-	-	-
1092	Neudorf	1'132	297	9.38	26.24	53.2	49.7	602	563	-	-	-	-	-	-
1093	Neuenkirch	5'923	1'893	13.45	31.96	64.8	71.3	3'837	4'223	-	-	-	-	-	-
1094	Nottwil	3'159	1'717	10.62	54.35	110.2	56.3	3'481	1'779	322	-	18'960	-	-	18'960
1095	Oberkirch	3'393	1'198	17.43	35.31	71.6	92.4	2'428	3'136	-	-	-	-	-	-
1096	Pfeffikon	717	235	5.42	32.78	66.4	28.7	476	206	-	-	-	-	-	-
1097	Rickenbach	2'215	583	10.55	26.32	53.4	56.0	1'182	1'239	-	-	-	-	-	-
1098	Ruswil	6'480	1'794	15.08	27.69	56.1	80.0	3'637	5'182	-	-	-	-	-	-
1099	Schenkon	2'529	567	10.42	22.42	45.4	55.2	1'149	1'397	-	-	-	-	-	-
1100	Schlierbach	643	53	5.03	8.24	16.7	26.7	107	171	-	-	-	-	-	-
1102	Sempach	3'879	1'410	15.53	36.35	73.7	82.3	2'858	3'194	-	-	-	-	-	-
1103	Sursee	8'664	10'908	32.09	125.90	255.2	170.2	221'112	147'445	13'448	6'081	792'896	46'046	-	838'942
1104	Triengen	4'323	2'114	10.05	48.90	99.1	53.3	4'285	2'303	-	-	-	11'462	-	11'462
1107	Wolhusen	4'174	2'344	16.64	56.16	113.8	88.3	4'752	3'684	578	-	34'054	-	-	34'054
1121	Alberswil	568	124	6.20	21.83	44.3	32.9	251	187	-	-	-	-	-	-
1122	Altbüron	896	383	3.56	42.75	86.7	18.9	776	169	-	-	-	-	-	-
1123	Altlislihofen	1'450	1'814	9.63	125.10	253.6	51.1	3'677	740	2'227	-	131'317	-	-	131'317
1125	Dagmersellen	4'816	2'653	9.56	55.09	111.7	50.7	5'378	2'442	562	-	33'134	-	-	47'236
1126	Ebersecken	423	58	6.59	13.71	27.8	35.0	118	148	-	-	-	-	-	-
1127	Egolzwil	1'281	327	7.29	25.53	51.7	38.7	663	495	-	-	-	-	-	-
1128	Ettiswil	2'273	558	5.54	24.55	49.8	29.4	1'131	668	-	-	-	40'967	-	40'967
1129	Fischbach	712	77	1.20	10.81	21.9	6.4	156	45	-	-	-	-	-	-
1130	Gettnau	968	343	7.91	35.43	71.8	41.9	695	406	-	-	-	-	-	-
1131	Grosdietwil	829	177	4.79	21.35	43.3	25.4	359	210	-	-	-	-	-	-
1132	Hergiswil	1'815	331	6.08	18.24	37.0	32.3	671	585	-	-	-	-	-	-
1135	Luthern	1'378	393	5.88	28.52	57.8	31.2	797	430	-	-	-	-	-	-
1136	Menznau	2'787	1'151	10.12	41.30	83.7	53.7	2'333	1'496	-	-	-	-	-	-
1137	Nebikon	2'227	974	11.06	43.74	88.7	58.6	1'974	1'306	-	-	-	-	-	-
1138	Ohmstal	315	42	4.94	13.33	27.0	26.2	85	82	-	-	-	-	-	-
1139	Pfaffnau	2'134	1'115	5.98	52.25	105.9	31.7	2'260	677	126	-	7'443	-	-	7'443
1140	Reiden	6'217	2'608	9.08	41.95	85.0	48.1	5'287	2'992	-	-	-	54'364	-	54'364
1142	Roggliswil	641	125	5.16	19.50	39.5	27.4	253	175	-	-	-	-	-	-
1143	Schötz	3'382	1'229	10.39	36.34	73.7	55.1	2'491	1'863	-	-	-	-	-	-
1145	Ufhusen	846	122	4.37	14.42	29.2	23.2	247	196	-	-	-	-	-	-
1146	Wauwil	1'678	348	10.03	20.74	42.0	53.2	705	893	-	-	-	-	-	-
1147	Willikon	1'357	681	5.43	50.18	101.7	28.8	1'380	391	23	-	1'384	-	-	1'384
1151	Willisau	7'178	3'555	14.78	49.53	100.4	78.4	7'206	5'625	28	-	1'676	-	-	97'484
1150	Zell	1'910	1'264	7.62	66.18	134.2	40.4	2'562	772	652	-	38'459	-	-	38'459
Amt Entlebuch		18'353	6'399	8.26	34.87	70.7	43.8	12'972	8'48						

